

**Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe,
Schulen und für den Sportbetrieb
(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

– nichtamtliche Fassung –
Stand: 3. September 2021

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Zuständigkeiten und Verfahren	4
Zweiter Teil Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen	4
§ 3 Geimpfte Personen und genesene Personen	4
§ 4 Betretungs- und Teilnahmeverbot	5
§ 5 Einschränkung des Betreuungsumfangs	6
§ 6 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept.....	6
§ 7 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement	6
Dritter Teil Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Basisphase.....	7
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung, den Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII und den Schulbetrieb in der Basisphase.....	7
§ 8 Infektionsmonitoring.....	7
§ 9 Melde- und Dokumentationspflichten	7
§ 10 Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.....	8
§ 11 Luftqualität in Unterrichtsräumen	9
§ 12 Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen, Pflicht zur Verwendung qualifizierter Gesichtsmasken in der Basisphase.....	9
Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Basisphase.....	9
§ 13 Mindestabstand.....	9
§ 14 Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken.....	9
§ 15 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten.....	9
§ 16 Kindertagespflege	10
Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Schulbetrieb in der Basisphase	10
§ 17 Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken und Mindestabstand	10
§ 18 Schutzausrüstung für Landesbedienstete	10
§ 19 Distanzunterricht.....	11
§ 20 Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen	11
§ 21 Bildungsunterstützende Angebote während der Schulferien.....	11
§ 22 Schulträger und Träger der Schülerbeförderung	11

Vierter Abschnitt Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung, des Kinderschutzes und des organisierten Sportes in der Basisphase.....	12
§ 23 Dokumentations- und Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5	12
§ 24 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.....	12
§ 25 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.....	13
Vierter Teil Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Situationsphase.....	13
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen in der Situationsphase	13
§ 26 Handlungserfordernis, Handlungsgrundsatz.....	13
§ 27 Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen in der Situationsphase	14
Zweiter Abschnitt Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 in der Situationsphase	15
§ 28 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung	15
§ 29 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für sonstige Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	15
§ 30 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	15
§ 31 Grundsätzlicher Betrieb von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.....	16
§ 32 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	16
Dritter Abschnitt Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb in der Situationsphase	16
§ 33 Verfahren für die Schulleitung	16
§ 34 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb.....	17
§ 35 Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler	17
§ 36 Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomeerkmalen.....	18
§ 37 Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske	18
§ 38 Eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien	18
Fünfter Teil Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Warnphase.....	19
§ 39 Anordnungsbefugnisse des Ministeriums	19
§ 40 Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler	19
§ 41 Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler	19
§ 42 Verbindliches Testregime für das Personal	20
§ 43 Befreiung vom Testregime in der Schule	20
§ 44 Verfahren bei Testungen in der Schule.....	21
§ 45 Testpflicht bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	22
§ 46 Organisierter Sport in der Warnphase	22
Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten	23
§ 47 Ordnungswidrigkeiten	23
Siebter Teil Schlussbestimmungen	23
§ 48 Einschränkung von Grundrechten	23
§ 49 Gleichstellungsbestimmung.....	23
§ 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
3. staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
5. den organisierten Sportbetrieb.

Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen.

(2) Diese Verordnung trifft Regelungen für Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und für Angebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5. Welche Regelungen dieser Verordnung jeweils gelten, ist abhängig vom SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen. Die Regelungen nach Satz 1 werden grundsätzlich unterschieden in

1. Regelungen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei der Durchführung der Angebote nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 stets gelten (Basisphase),
2. Regelungen, die bei Auftreten oder Bekanntwerden einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder bei der Durchführung von Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten (Situationsphase) und
3. Regelungen zu Anordnungen, mit denen das Ministerium in Anlehnung an das landesweite Frühwarnsystem des für das Gesundheitswesen und Soziales zuständigen Ministeriums landesweit oder regional auf ein ansteigendes SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen reagiert oder einem anderweitig bestehenden Bedarf nach verstärktem Infektionsschutz entspricht (Warnphase).

Soweit für die Situationsphase oder für die Warnphase keine strengeren Regelungen getroffen sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Basisphase fort.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO.

- (5) Im Sinne dieser Verordnung ist
1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
 2. Jugendliche oder Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junge Volljährige oder junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Elternteil, wer allein oder gemeinsam die Personensorge inne hat.

§ 2

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4, insbesondere die Befugnis, aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmte Einrichtungen oder Sportanlagen ganz oder teilweise zu schließen oder bestimmte Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 und die betroffenen Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen und Träger von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 arbeiten vertrauensvoll zusammen. Schulorganisatorische Maßnahmen obliegen dem Ministerium. Für Allgemeinverfügungen, die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 betreffen, gilt § 25 Abs. 1 und 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

(2) Unbeschadet der Kompetenzen der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann das Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zeitlich befristete regionale oder landesweite Ge- und Verbote anordnen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

(3) Anordnungen auf Grundlage dieser Verordnung sind zu befristen; die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

(4) Anordnungen nach Absatz 2 werden auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

(5) Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, obliegt es dem Träger oder der Leitung der Einrichtung vor Ort, die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Regelungen eigenverantwortlich umzusetzen, insbesondere vorgesehene Entscheidungen pflichtgemäß zu treffen und Entscheidungsspielräume pflichtgemäß wahrzunehmen.

Zweiter Teil

Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

§ 3

Geimpfte Personen und genesene Personen

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung gelten hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen für das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

§ 4 Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt, mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Abweichend davon dürfen Beratungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Sind bei Schülerinnen und Schülern oder bei in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder in Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 betreuten Kindern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung oder der Teilnahme am Angebot Symptome nach Absatz 1 Satz 2 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.

(3) Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Betreten von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind wieder erlaubt für

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach Absatz 1 Satz 1 frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. Personen mit Symptomen nach Absatz 1 Satz 2 entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
3. Kontaktpersonen nach Absatz 3 nach Beendigung der Quarantäne.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 haben die in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfen für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuten jungen Menschen stets Zutritt zu der Einrichtung, in der sie betreut werden. Für zu betreuende junge Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall ein Abweichen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 zulassen. Für den Fall der Betreuung von jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind für die übrigen zu betreuenden jungen Menschen und das Personal besondere Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, zu isolieren und unter Beachtung und Einhaltung erhöhter infektionshygienischer Vorkehrungen zu betreuen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten auch, wenn noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 in Bezug auf zu treffende Infektionsschutzmaßnahmen vorliegt.

(6) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

§ 5

Einschränkung des Betreuungsumfangs

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung und Förderung nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung kann durch Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung eingeschränkt werden. Art und Umfang der aufgrund dieser Maßnahmen eingeschränkten Betreuung legen der Träger oder die Leitung der Einrichtung vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest.

§ 6

Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

(1) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist in Verantwortung der Leitung der Einrichtung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 lfSG vorliegende Hygieneplan an die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich anzupassen. Dieser Hygieneplan umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

(2) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach dem Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung oder nach einem Wechsel in die Warnphase erfolgen soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

(3) Für die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts im Sinne des § 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und der aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich erforderlich.

(4) Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept nach den Absätzen 1 bis 3 sind regelmäßig zu aktualisieren, auf Verlangen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7

Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei der Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 findet ein Kontaktmanagement statt. Vorrangig sollen, um die Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht

einschränken. Darüber hinaus müssen alle relevanten Kontakte zuverlässig und umfassend dokumentiert werden, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

Dritter Teil **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Basisphase**

Erster Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung, den Betrieb sonstiger** **Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII und den Schulbetrieb in der** **Basisphase**

§ 8 Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von Personal und jungen Menschen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind, unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 umfasst

1. zu statistischen Zwecken anonymisierte Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwistern in dieser Einrichtung oder, soweit bekannt, anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium sowie an das jeweils örtlich zuständige Jugendamt weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils örtlich zuständige Jugendamt parallel.

§ 9 Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schülerinnen und Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Eltern minderjähriger Kinder, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Kenntnis über eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer Person in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 8 weiterzugeben. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, sofern in der Einrichtung eine Betreuung in festen Gruppen erfolgt, das in der jeweiligen Gruppe tätige pädagogische Personal und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren einrichtungsfremden Personen. Weiterhin sind Personen, die sich länger als zehn Minuten in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen. In den Schulen sind Sitzpläne anzufertigen; dies gilt auch in allen übrigen Einrichtungen und bei allen übrigen Angeboten, soweit nach Art der Einrichtung oder des Angebotes möglich.

(4) Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungsgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(5) Sofern personenbezogene Daten zur Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 10

Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

(1) Soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 oder der obersten Gesundheitsbehörde zum Infektionsschutz ergehen, erfolgt der Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in der Basisphase in regulärer Art und Weise unter Beachtung der Hygienevorschriften zum Infektionsschutz des Ministeriums und der in dieser Verordnung genannten allgemeinen und auf die Basisphase bezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet; weitergehende bedarfsgerechte Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG sind anzubieten. Der Betreuungsanspruch nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung wird gewährleistet.

(2) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird aufrechterhalten. Für den Fall von Einschränkungen des Betreuungsumfangs in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 hat der Träger der stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine ganztägige Betreuung sicherzustellen. Der Träger einer Tagesgruppe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt die Betreuung der jeweils in der Einrichtung betreuten jungen Menschen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher. Das nach § 6 Abs. 2 zu erstellende Konzept muss auch Festlegungen zur Sicherstellung dieser ganztägigen Betreuung enthalten.

§ 11

Luftqualität in Unterrichtsräumen

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das vollständige Öffnen der Fenster und Türen zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

§ 12

Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen, Pflicht zur Verwendung qualifizierter Gesichtsmasken in der Basisphase

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach dem Erfüllen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände und müssen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO verwenden. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen von der Verpflichtung, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu verwenden, zulassen.

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Basisphase

§ 13

Mindestabstand

(1) In Kindertageseinrichtungen kann abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf die ständige Wahrung des Mindestabstandes zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

(2) Innerhalb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgewichen werden.

§ 14

Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken

Abweichend von § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung obliegt es dem Träger der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, über die Pflicht des Personals zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte zu entscheiden. Soweit Mund-Nasen-Bedeckungen oder qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden sind, sind diese dem Personal zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann abweichend von § 12 Satz 1 Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

§ 15

Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren.

Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

§ 16 Kindertagespflege

Die §§ 10, 11 und 13 bis 15 gelten für die Kindertagespflege und für die Jugendämter im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Schulbetrieb in der Basisphase

§ 17 Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken und Mindestabstand

- (1) Innerhalb des Schulgebäudes sollen,
 1. Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und
 2. Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das pädagogische Personal, das sonstige unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden; am Sitzplatz ist während des Unterrichts das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht zwingend erforderlich. Der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht, kann ohne das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Im Rahmen der Schülerbeförderung findet § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Anwendung.
- (3) Sofern keine abweichende Regelung durch das Ministerium oder durch die Schulleitung erfolgt, kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer und für bestimmte Unterrichtsformen kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO treffen.

§ 18 Schutzausrüstung für Landesbedienstete

Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Corona-ArbSchV. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

§ 19 Distanzunterricht

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die
1. nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit sind,
 2. sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Absonderungspflicht besteht oder
 3. von der Schließung ihrer Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 betroffen sind,
- findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben.
- (2) Der Distanzunterricht soll erreichte Lernstände erhalten und neue Lerninhalte vermitteln. Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer tragen die Verantwortung für den Distanzunterricht. Sie stellen insbesondere geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleisten eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter, den individuellen Voraussetzungen und Lernständen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerinnen und Lehrer gewährleisten eine regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 20

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie die Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen sind in angepasster Form im Einzelfall im Präsenzunterricht und im Distanzunterricht möglich, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entsprechende Hilfebedarfe bestehen und soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Soweit die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung im Präsenzunterricht und im Distanzunterricht vorliegen, stimmen sich die Schule, der Leistungsträger, der Leistungserbringer und die Eltern der Schülerin oder des Schülers hinsichtlich der Leistungserbringung miteinander ab.

§ 21

Bildungsunterstützende Angebote während der Schulferien

Über die regulären Ferienangebote hinaus sollen in den Schulferien bildungsunterstützende Angebote durchgeführt werden. Organisation und Durchführung verantwortet die Schulleitung nach den räumlichen und personellen Kapazitäten in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger und im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums. Während der Durchführung der Ferienangebote gelten die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen.

§ 22

Schulträger und Träger der Schülerbeförderung

Der Schulträger unterstützt die Schulleitung in jeder geeigneten Form, insbesondere bei der erforderlichen Ausstattung der Schulen nach § 11. Der Träger der Schülerbeförderung stellt eine an die jeweilige Infektionsschutzmaßnahme angepasste Schülerbeförderung sowie die für die Erfüllung der räumlichen Hygienemaßnahmen erforderliche Ausstattung sicher.

Vierter Abschnitt Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung, des Kinderschutzes und des organisierten Sportes in der Basisphase

§ 23

Dokumentations- und Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5

(1) Die nach § 7 Satz 3 vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung beinhaltet, dass in geschlossenen Räumen für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- oder Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer teilnehmenden oder zu betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand umgehend der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7 Satz 3 gelten nicht für Angebote der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII, solange während des Angebotes kein Infektionsgeschehen auftritt oder keine Maßnahmen oder Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums nach § 2 Abs. 2 angeordnet sind.

§ 24

Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz ergehen, werden die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der ambulanten Hilfen zur Erziehungshilfe sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln nach ihren konzeptionellen Ausrichtungen durchgeführt. Innerhalb von Angeboten, die in Gruppen oder in Gruppenverbänden stattfinden, kann von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden.

§ 25

Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

(1) Soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz ergehen, ist der organisierte Sportbetrieb nach Maßgabe dieser Verordnung und unter Abweichung von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und nach § 6 Abs. 3 richtet. Anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage bleiben unberührt.

(2) Vom Sportbetrieb nach Absatz 1 sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung sowie die nach dem Vereinsrecht notwendigen Zusammenkünfte erfasst.

(3) Sportveranstaltungen mit Zuschauern können nach Maßgabe des § 14 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO durchgeführt werden.

(4) Sofern es für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO bedarf, kann die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4, falls aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, Auflagen erteilen. Für die Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO erforderlich. Die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 kann in der Erlaubnis bestimmen, dass sie auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (Dauererlaubnis) unter der Voraussetzung, dass

1. diese Folgeveranstaltungen in ihrem inhaltlichen Profil und in der Art und Weise der Durchführung im Wesentlichen mit der erstmalig erlaubten Sportveranstaltung übereinstimmen und
2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung in die Dauererlaubnis für den Fall aufgenommen wird, dass aufgrund des Inkrafttretens von Warnstufen nach § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO ist zu versagen, wenn die Sportveranstaltung insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

Vierter Teil Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Situationsphase

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen in der Situationsphase

§ 26

Handlungserfordernis, Handlungsgrundsatz

(1) Tritt bei einer Person, die eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 betreten oder an einem Angebot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 teilgenommen hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort

betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4. Die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder das Angebot nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 steht auch Personen offen, die nicht an diesen Testungen teilnehmen.

(2) Tritt bei einer Person, die eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 betreten oder an einem Angebot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 teilgenommen hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitestmöglich aufrecht erhalten wird. Die Maßnahmen nach Satz 2 sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ ergriffen werden.

§ 27

Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen in der Situationsphase

(1) Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 in der Situationsphase Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände, nachdem diese Personen

1. eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder
2. der Einrichtungsleitung
 - a) ein negatives Testergebnis nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b) einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder
 - c) einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO in Papierform oder in digitaler Form vorgelegt haben.

Satz 1 gilt nicht für das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt; insbesondere ist für längere Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu gewährleisten.

(2) § 12 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 in der Situationsphase

§ 28

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung

(1) Zu den Maßnahmen, die im Fall des § 26 Abs. 2 in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden sollen, zählen vor allem die folgenden:

1. die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; Ausflüge der festen Gruppe sind möglich,
2. die feste Zuweisung eines separaten, eigenen Raumes,
3. die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume,
4. die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen.

Maßnahmen nach Satz 1 können kumulativ oder alternativ ergriffen werden.

(2) Der Träger legt gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fest.

§ 29

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für sonstige Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Zu den Maßnahmen, die im Fall des § 26 Abs. 2 in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden sollen, zählen vor allem die folgenden:

1. die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder
2. die Gewährung von Beurlaubungen der betreuten jungen Menschen nur im begründeten Ausnahmefall; bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.

§ 30

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Im Fall des § 26 Abs. 2 sollen Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal stattfinden; Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die als Einzelangebote durchgeführt werden, bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(2) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Prävention dienen, sollen nach einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebotes nicht in Präsenz stattfinden.

§ 31

Grundsätzlicher Betrieb von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Ungeachtet abweichender Anordnungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 oder die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO bleibt organisierter Sport auch im Fall von § 26 Abs. 2 zulässig

1. für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. in kontaktloser Form und unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO,
3. im Rahmen des Trainingsbetriebes von Schülerinnen und Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie
4. im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes von
 - a) Profisportvereinen,
 - b) Berufssportlerinnen und Berufssportlern sowie
 - c) Kaderathletinnen und Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathletinnen und Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland.

§ 32

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Zu den Maßnahmen, die im Fall des § 26 Abs. 2 zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für den organisierten Sportbetrieb ergriffen werden sollen, zählen vor allem die folgenden:

1. die Verlagerung des organisierten Sportbetriebes ins Freie,
2. die ständige Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO durch Begrenzung der Personenzahl und Beschränkung auf Übungs- und Wettkampfformen, bei denen dieser Mindestabstand gewahrt wird,
3. die strikte Trennung von Gruppen während der Ausübung des Sportes und in Umkleide- und Gemeinschaftsräumen,
4. eine Begrenzung der Anzahl von Begleitpersonen und Zuschauern,
5. die Beschränkung des Zutrittes auf Personen, die eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Sportanlage durchgeführt haben, oder
 - a) ein negatives Testergebnis nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b) einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder
 - c) einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVOin Papierform oder in digitaler Form vorlegen.

Dritter Abschnitt Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb in der Situationsphase

§ 33

Verfahren für die Schulleitung

Sofern die Schulleitung im Fall des § 26 Abs. 2 Maßnahmen ergreift, sind diese auf einen Zeitraum von zwei Wochen zu befristen und können verlängert werden. Eine Verlängerung ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Maßnahmen sind

auf einen möglichst kleinen Personenkreis zu beschränken; § 26 Abs. 2 S. 3 findet Anwendung.

§ 34

Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb

(1) Im Fall des § 26 Abs. 2 erhält die Schulleitung den Präsenzunterricht weitestmöglich unter Berücksichtigung des Betreuungsanspruchs nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG aufrecht und stellt Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler nach § 19 Abs. 1 sicher.

(2) Zu den Maßnahmen, die im Fall des § 26 Abs. 2 von der Schulleitung zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden können, zählen vor allem die folgenden:

1. die Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen,
2. das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können,
3. die Ausweitung der Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO für Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Personal, das sonstige unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und die an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten,
4. die Festlegung von versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen,
5. die Wegetrennung soweit die örtlichen Gegebenheiten im Gebäude dies ermöglichen,
6. eine eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien.

Bei einer Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 oder 6 sich ergebende Änderungen bei der Schülerbeförderung sind vorab mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.

§ 35

Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler

(1) Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für geeignet, können Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

(2) Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19¹⁾. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits erfolgten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das ärztliche Attest nach Halbsatz 1 darf nicht älter als sechs Monate sein.

¹⁾ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

§ 36

Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale

- (1) Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 für geeignet, setzt diese Lehrerinnen und Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, auf deren Anzeige hin nur so im Präsenzunterricht ein, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ständig gewahrt bleibt. Ist ein solcher Einsatz nicht möglich, wird die Lehrkraft im Distanzunterricht eingesetzt.
- (2) Die von Absatz 1 betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Möglichkeit des Ergreifens von Schutzmaßnahmen hinsichtlich des direkten Kontaktes mit Schülergruppen Gebrauch machen will. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

§ 37

Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske

Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für geeignet, gilt die Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht für Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 38

Eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien

- (1) Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 für geeignet, findet während der Schulferien für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines Schulhortes angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden statt. Hierfür können an Schulhorten und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schülerinnen und Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Eine Neuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 für geeignet, findet während der Schulferien in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum statt. Innerhalb dieser Gruppen kann von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt weiter einschränken.

Fünfter Teil

Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Warnphase

§ 39

Anordnungsbefugnisse des Ministeriums

Bei einem landesweit oder regional ansteigenden SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen oder bei einem anderweitig bestehenden Bedarf nach verstärktem Infektionsschutz kann das Ministerium nach § 2 Abs. 2 insbesondere Maßnahmen nach §§ 27 bis 30, 32 unter Berücksichtigung des § 31 oder nach §§ 34 bis 38 unter Berücksichtigung des § 33 anordnen.

§ 40

Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können. Ein Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist vorzulegen. § 35 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2, S. 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Schulleitung.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung einer besonderen Härte im Einzelfall von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können, wenn ein dem Haushalt der Schülerin oder des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; § 35 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein besonders begründeter Einzelfall liegt vor, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass die Angehörige oder der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. § 35 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2, S. 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft das Staatliche Schulamt.

§ 41

Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass die Schulleitung allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich anbieten muss.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass Schülerinnen und Schüler, die weder an den nach Absatz 1 angebotenen Testungen teilnehmen noch nach § 43 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind,

1. ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-

- 2-lfS-MaßnVO beziehungsweise ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO innerhalb des Schulgebäudes, im Unterricht und während der Betreuung im Schulhort zu tragen haben und
2. während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten Gruppen betreut werden, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen, es sei denn die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus.
- (3) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, sich in der Schule unter Aufsicht mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen müssen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Testungen nach Satz 1 teilnehmen, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach Absatz 2 Nr. 1; ihre Beschulung und Betreuung erfolgt nach den Vorgaben nach Absatz 2 Nr. 2. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben die Eltern für die Erfüllung der nach Satz 1 und 2 angeordneten Verpflichtungen zu sorgen.

§ 42

Verbindliches Testregime für das Personal

- (1) Das Ministerium gewährleistet als Arbeitgeber und Dienstherr das nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV bundesrechtlich vorgesehene Testangebot an das Personal der staatlichen Schulen.
- (2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal, das unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten sich in der Schule mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen müssen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird. Personal, das sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterzieht, wird innerhalb des Schulgebäudes für andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Präsenzunterrichts von Klassen erledigt werden können, zur Unterrichtung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach § 41 Abs. 2 Nr. 2, bei der Erbringung notwendiger Leistungsnachweise sowie bei den Abschlussprüfungen eingesetzt.

§ 43

Befreiung vom Testregime in der Schule

- (1) Einer Testung nach §§ 41 und 42 steht gleich
 1. der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Schnelltest),
 2. der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt (PCR-Test),
 3. ein Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO über das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,

4. ein Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO von einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Personal, die

1. einen Nachweis nach Abs. 1 führen können,
2. aufgrund tatsächlicher Umstände an einer Teilnahme an den nach § 41 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2 angeordneten Testungen gehindert sind, oder
3. die asymptomatisch sind und das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit.

(3) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 (Schnelltest oder PCR-Test) ist der Schulleitung jeweils am Tag der in ihrer Schule vorgesehenen Testungen vor Beginn des Präsenzunterrichts oder vor der Betreuung im Schulhort vorzulegen. Wer die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erfüllt (Impfung, Genesung), hat der Schulleitung den entsprechenden Nachweis innerhalb von einer Woche nach der ersten Testaufforderung vorzulegen.

(4) Zum Zwecke der Feststellung einer Befreiung vom verbindlichen Testregime nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ist durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. ärztliche Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder Vorliegen eines Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt. Die Speicherung der Daten nach Satz 1 ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig.

§ 44

Verfahren bei Testungen in der Schule

(1) Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Testung nach § 41, die mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchgeführt wird. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

(2) Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern, die am verbindlichen Testregime in der Schule teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 oder nach § 42 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 2 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2.

(4) Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers,
2. Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
3. Ergebnis der Testung,
4. Name und Vorname der Eltern,
5. eine Telefonnummer der Eltern.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

(5) Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 42 ist durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Testung.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

(6) Die personenbezogenen Daten nach den Absätzen 4 und 5 dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüber hinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

(7) Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 oder nach § 42 in analoger oder digitaler Form in der Schule ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

§ 45

Testpflicht bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass Teilnehmende an Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb vor Betreten der jeweiligen Einrichtung oder vor der Teilnahme an einem Angebot ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen. § 43 gilt entsprechend.

§ 46

Organisierter Sport in der Warnphase

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass eine Person am organisierten Sportbetrieb in geschlossenen Räumen nur teilnehmen darf, wenn sie

1. eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit negativem Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Sportanlage durchgeführt hat oder

2. der verantwortlichen Person
 - a) ein negatives Testergebnis nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b) einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
 - c) einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVOin Papierform oder in digitaler Form vorlegt.
- (2) Das Ministerium kann die Anordnung nach Abs. 1 ausweiten
 - a) auf die Teilnahme an Sportarten oder Disziplinen, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, auch außerhalb geschlossener Räume oder
 - b) auf den gesamten organisierten Sport innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs. Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2a) gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an den schulischen Testungen teilnehmen.

Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich

1. als bußgeldrechtlich verantwortliche Schülerin oder bußgeldrechtlich verantwortlicher Schüler der Anordnung nach § 41 Abs. 3 S. 2 nicht nachkommt oder
2. als Elternteil eines bußgeldrechtlich nicht verantwortlichen Kindes im Falle der Anordnung nach § 41 Abs. 3 S. 2 nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgt.

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden durch diese Verordnung eingeschränkt.

§ 49 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 50
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20. Februar 2022 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), außer Kraft. Dessen ungeachtet werden die Ge- und Verbote, die sich unmittelbar aus dieser Verordnung ergeben, regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie noch verhältnismäßig sind.

Erfurt, den 3. September 2021

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb Vom 3. September 2021

A. Allgemeines	26
B. Zu den einzelnen Bestimmungen	27
Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen):	27
Zu § 2 Absatz 5:.....	31
Zu § 3 (Geimpfte Personen und genesene Personen):	31
Zu § 4 (Betretungs- und Teilnahmeverbot):	32
Zu § 5 (Einschränkung des Betreuungsumfangs):	35
Zu § 6 (Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept):.....	35
Zu § 7 (Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement):	36
Zu § 8 (Infektionsmonitoring):	37
Zu § 9 (Melde- und Dokumentationspflichten):.....	37
Zu § 10 (Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3):.....	39
Zu § 11 (Luftqualität in Unterrichtsräumen):	39
Zu § 12 (Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen, Pflicht zur Verwendung qualifizierter Gesichtsmasken in der Basisphase):.....	40
Zu § 13 (Mindestabstand):.....	40
Zu § 14 (Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken):.....	40
Zu § 15 (Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten):.....	41
Zu § 16 (Kindertagespflege):.....	41
Zu § 17 (Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken und Mindestabstand):.....	41
Zu § 18 (Schutzausrüstung für Landesbedienstete):.....	42
Zu § 19 (Distanzunterricht):	43
Zu § 20 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen):	44
Zu § 21 (Bildungsunterstützende Angebote während der Schulferien):.....	45
Zu § 22 (Schulträger und Träger der Schülerbeförderung):	45
Zu § 23 (Dokumentations- und Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5):	45
Zu § 24 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):.....	46
Zu § 25 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):.....	46
Zu § 26 (Handlungserfordernis, Handlungsgrundsatz):.....	48
Zu § 27 (Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen in der Situationsphase):	49
Zu § 28 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung):	51
Zu § 29 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für sonstige Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):.....	53
Zu § 30 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):.....	53
Zu § 31 (Grundsätzlicher Betrieb von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):.....	54
Zu § 32 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):	54
Zu § 33 (Verfahren für die Schulleitung):	55
Zu § 34 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb):.....	55
Zu § 35 (Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler):	57

Zu § 36 (Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale):.....	59
Zu § 37 (Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske):	61
Zu § 38 (Eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien):.....	61
Zu § 39 (Anordnungsbefugnisse des Ministeriums):	62
Zu § 40 (Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler):	63
Zu § 41 (Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler):.....	66
Zu § 42 (Verbindliches Testregime für das Personal):.....	69
Zu § 43 (Befreiung vom Testregime in der Schule):	70
Zu § 44 (Verfahren bei Testungen in der Schule):.....	73
Zu § 45 (Testpflicht bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):.....	75
Zu § 46 (Organisierter Sport in der Warnphase):.....	75
Zu § 47 (Ordnungswidrigkeiten):	76
Zu § 48 (Einschränkung von Grundrechten):.....	77
Zu § 49 (Gleichstellungsbestimmung).....	77
Zu § 50 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):	77

A. Allgemeines

Im vergangenen Schuljahr hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) alles darangesetzt, Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen zu vermeiden und den Kindern und Jugendlichen Betreuungsmöglichkeiten und Unterricht in Präsenz weitestgehend zu ermöglichen. Nach Auffassung der Landesregierung stehen generelle Einschränkungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie von Angeboten der Jugendhilfe und des organisierten Sportbetriebes nicht im Verhältnis zur Bedeutung des Infektionsschutzes für Kinder und Jugendliche und ihrer Rolle für den Infektionsschutz.

Im neuen Kindergarten- und Schuljahr wird der Gewährleistung kontinuierlicher Betreuung und eines kontinuierlichen Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler die höchste Priorität eingeräumt. Gleiches gilt für Angebote der Jugendhilfe und eines uneingeschränkten Trainingsbetriebs des organisierten Sports. Dabei finden u.a. die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats, die Beschlüsse der KMK, wissenschaftliche Erkenntnisse zum Kinderschutz, zur sozialen Interaktion und sozioemotionalen Entwicklung, zur körperlichen Aktivität sowie zum psychischen Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Lernständen der Schülerinnen und Schüler wird eine wesentliche Rolle im neuen Schuljahr spielen.

Die Teststrategie in Schulen ist an die aktuelle Lage und an die wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Hierbei stützt sich das TMBJS auf die „Herbst-Empfehlung“ des wissenschaftlichen Beirats. Anlasslose Testungen in Schulen, um potentielle Infektionsketten möglichst frühzeitig zu erkennen, sollen künftig nur gekoppelt an das Infektionsgeschehen in der jeweiligen Kommune oder Gebietskörperschaft auf der Basis des Thüringer Frühwarnsystems eine Rolle spielen. Ein dauerhaftes anlassloses Testen allein an Schulen ist im Schuljahr 2021/22 nicht vorgesehen. Vielmehr soll nur konkret anlass- bzw. symptombezogen getestet werden. Betretungsverbote für Kinder und Jugendliche wären außerdem eine zusätzliche Benachteiligung dieser Altersgruppe, die in den letzten Monaten besonders viele Einschränkungen hinnehmen musste. Sie lassen sich weder pädagogisch noch vor dem Hintergrund der derzeitigen Epidemie begründen. Angesichts des Impffortschritts unter den Erwachsenen sowie der Impfmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und der sehr niedrigen Quote von schweren Erkrankungen bei

jungen Menschen lassen sich andauernde anlasslose Testungen und Betretungsverbote nicht länger rechtfertigen. Tests, die bei konkreten Infektionen in einer Einrichtung durch das infektionsschutzrechtlich zuständige Gesundheitsamt angeordnet sind, stellen im Schuljahr 2021/22 eine gezieltere Strategie zur Beherrschung der Epidemie dar.

Alle Einrichtungen und Angebote, für die in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind, sollen jungen Menschen und Nutzern solange als möglich in dem größten möglichen Umfang zur Verfügung stehen. Grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen sollen dabei von den verantwortlichen Personen beachtet und je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens weitere Maßnahmen ergriffen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, von Maßnahmen abzusehen, sofern die Möglichkeit zur Infektionsweitergabe innerhalb der Einrichtung oder dem Angebot ausgeschlossen werden kann. Werden Maßnahmen erforderlich, weil eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, ermöglichen die Regelungen, die individuellen Bedingungen vor Ort in den Einrichtungen und Angeboten (räumliche Situation, personelle Ausstattung u.a.) zu berücksichtigen und in zu treffende Maßnahmen einfließen zu lassen. Die Regelungen sehen dabei auch konkrete Maßnahmen vor, deren Auflistung nicht abschließend sein soll. Alle Maßnahmen können nebeneinander oder auch unabhängig voneinander ergriffen werden. In welcher Konstellation sie ergriffen werden, hängt von dem Infektionsgeschehen im Einzelfall ab.

Mit dem Neuerlass wird das bisherige Ampelsystem abgelöst. Die bisherige Ampelstufe Rot entfällt, da Einrichtungen künftig offengehalten werden. Das neue System des TMBJS korrespondiert auch mit dem Warnstufenkonzept des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Es beinhaltet drei Regelungsbereiche. Die Vorschriften der sogenannten Basisphase enthalten grundlegende Bestimmungen zum Infektionsschutz (§§ 3 ff.) Die Basisphase entspricht der Basisstufe des TMASGFF. Der situationsbedingte Bereich (Situationsphase) beinhaltet Bestimmungen, wenn bestätigte Infektionsfälle in den Einrichtungen vorliegen. Der letzte Bereich (Warnphase) enthält Vorschriften bezogen auf ein ansteigendes SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen oder eine Situation, die einen verstärkten Infektionsschutz erfordert. Die Warnphase umfasst insbesondere die Warnstufen 1 bis 3 des TMASGFF.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Mit § 7 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf das TMBJS übertragen, soweit es sich um Einrichtungen nach § 33 IfSG oder um Jugend- und Sportangelegenheiten handelt. Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen, sind insbesondere Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG), sonstige Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die mit der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 näher erläutert werden, sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte. Die Förderschulen gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Von der Verordnung ist auch die Kindertagespflege nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG erfasst.

Ferner regelt die Vorschrift die Anwendung der Verordnung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und insbesondere für Kinderschutzdienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG sowie den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen. Die Regelungen für die Angebote nach Satz 1 Nr. 4 sind erforderlich, um Unsicherheiten bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie im Sport in Bezug auf die Umsetzung der Angebote zu begegnen. Gerade Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes müssen in den Phasen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Schließung von Kindergärten und Schulen verlässlich zur Verfügung stehen, damit sich Kinder und Jugendliche beispielsweise in belastenden familiären Situationen Hilfe und Unterstützung holen können.

Sofern Gebäude und Flächen von den vorgenannten Einrichtungen bzw. Maßnahmen gemeinsam genutzt werden, gelten jeweils die spezifisch der Einrichtung bzw. dem Angebot zuzuordnenden Regelungen (bspw. Hallennutzung durch Schul- bzw. Sportbetrieb).

Zu Absatz 2:

Ausgehend von mittlerweile gegebenen gesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten – u.a. Impfungen-, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit der epidemischen Situation in Thüringen wird in dieser Verordnung für die Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit des TMBJS liegen, und für Jugend- und Sportangelegenheiten geregelt, welche Maßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ergriffen werden können.

Ergänzt werden die Reaktionsmöglichkeiten in der Basis- oder Warnphase bei einem bestimmten regionalen oder landesweiten Infektionsgeschehen durch einrichtungsbezogene Reaktionsmöglichkeiten bei Inkrafttreten der Situationsphase, wenn an einer konkreten Einrichtung eine Infektion aufgetreten ist.

Zu Satz 1:

Die Vorschrift legt fest, für welche Einrichtungen und Angebote mit dieser Verordnung Regelungen getroffen werden können. Es handelt sich um die Einrichtungen und Angebote, die in Abs. 1 der Vorschrift aufgezählt sind. Für den Betrieb der Einrichtungen und die Vorhaltung der Angebote gelten die unterschiedlichen Vorschriften aus der Verordnung. Welche Vorschriften anzuwenden sind, wird durch das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen und Angeboten selbst, aber auch in den Gebietskörperschaften bestimmt, in denen die Einrichtung liegt oder das Angebot durchgeführt wird.

Für die anzuwendenden Regelungen werden in Satz 3 drei Grundkonstellationen unterschieden.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 beschreibt die Konstellation, in der ein allgemeines Infektionsgeschehen herrscht, ohne dass eine Einrichtung oder ein Angebot konkret von einem Fall betroffen ist. Es gelten die grundlegenden infektionsschutzrechtlichen Bedingungen nach §§ 3 ff. sowie die Vorschriften des dritten Teils dieser Verordnung für die jeweilige Einrichtungs- und Angebotsart.

Zu Nummer 2:

Die Situationsphase in Nummer 2 meint die Konstellation, in der in einer Einrichtung oder im Rahmen eines Angebots im Sinne der Verordnung eine bestätigte Infektion aufgetreten ist. Der Bezug zu Einrichtungen und Angeboten ist jedenfalls herzustellen, wenn die Person, bei der eine Infektion bestätigt ist (unabhängig davon, ob symptomatisch oder asymptomatisch), sich zwei Tage vor dem Testergebnis in der Einrichtung aufgehalten bzw. das Angebot in

Anspruch genommen hat (vgl. Empfehlung des Robert Koch Instituts zur Kontaktpersonennachverfolgung¹). In der Situationsphase sind die Vorschriften des Vierten Teils dieser Verordnung (§§ 26 ff.) anzuwenden. Ist die Weitergabe der Infektion innerhalb der Einrichtung oder des Angebots nicht auszuschließen, sind die verantwortlichen Personen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die eine Weitergabe so schnell und so effektiv wie möglich unterbunden werden kann. Die Einrichtungen und Angebote sollen dabei ihre individuellen baulichen, personellen und ggf. konzeptionellen Rahmenbedingungen berücksichtigen können. Maßnahmen, die in dieser Phase ergriffen werden können, sind (nicht abschließend) in den für die jeweilige Einrichtungsart geltenden Vorschriften aufgezählt.

Zu Nummer 3:

Die in Nummer 3 beschriebene Warnphase ist eingetreten, wenn bei erhöhten Werten der Indikatoren des Frühwarnsystems (Sieben-Tage-Inzidenz sowie ein weiterer Zusatzindikator Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und/oder Belastungswert intensivmedizinisch behandelte Fälle) weitreichendere Maßnahmen zu einem erhöhten bzw. verbesserten Infektionsschutz erforderlich werden. In dieser Konstellation ordnet das TMBJS nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen entsprechend der Vorgaben des Fünften Teils (§§ 39 ff.) an. Die demnach denkbaren Maßnahmen sind nicht abschließend aufgezählt und können einzeln oder in Kombination untereinander bzw. mit weiteren Maßnahmen angeordnet werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 bestimmt, dass die für die Basisphase aufgestellten Regelungen grundsätzlich in jeder Phase fortgelten. Kommen in den beiden anderen Phasen Regelungen zur Geltung oder werden Maßnahmen ergriffen, die einem weitergehenden Infektionsschutz dienen (z. B. Trennung von Gruppen, Zuweisung fester Räume u. a.) und damit über die Regelungen und Maßnahmen der Basisphase hinausgehen, haben die jeweils strengeren Regelungen Vorrang.

Zu Absatz 3:

Die Regelung definiert das TMBJS als Ministerium im Sinne der Verordnung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung definiert den Begriff zuständige Behörden im Sinne der Verordnung. Es handelt sich um die unteren Gesundheitsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend der ThürfSGZustVO.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen.

Die in Absatz 5 Nummer 1 bis 4 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechenden Regelungen des § 7 SGB VIII.

Absatz 5 Nummer 5 definiert Personen, die allein oder gemeinsam die Personensorge innehaben als Elternteil im Sinne der Verordnung.

Zu § 2 (Zuständigkeiten und Verfahren):

§ 2 erfasst alle Zuständigkeiten und Akteure im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung:

- die Träger von Einrichtungen und Angeboten,
- die Jugendämter,
- die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden,
- das TMSGFF als oberste Gesundheitsbehörde und
- das TMBJS.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die verschiedenen Zuständigkeiten dar.

Zu Satz 1:

Satz 1 stellt klar, dass die Zuständigkeit dafür, wegen eines Infektionsgeschehens im Einzelfall Einrichtungen befristet zu schließen oder bestimmte Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, bei den unteren Gesundheitsbehörden liegt. Die unteren Gesundheitsbehörden ordnen solche reaktiven Schließungen in eigener Verantwortung an.

Zu Satz 2:

Satz 2 betont die Notwendigkeit einer engen, gegenseitigen Zusammenarbeit der Gesundheitsämter vor Ort mit den jeweiligen Schulen, Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen und dem Kindertagespflegepersonal, den Trägern von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, sowie den Trägern von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere auch mit dem Ziel, erforderlich werdende Maßnahmen schnell und effektiv umzusetzen.

Zu Satz 3:

Satz 3 stellt klar, dass schulorganisatorische Maßnahmen - zu denen insbesondere Regelungen zum Zugang zu und der Organisation von Unterricht sowie zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen gehören allein dem TMBJS obliegen.

Zu Satz 4:

Satz 4 berücksichtigt die Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter im Hinblick auf die Allgemeinverfügungen und der Einbeziehung des TMSGFF als oberste Gesundheitsbehörde bei deren Erlass.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 5a ThürIFSGZustVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das TMBJS für Anordnungen zuständig, die der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dienen und mit denen der Betrieb der Einrichtungen bzw. die Unterbreitung der Angebote nach Möglichkeit weitestgehend möglich bleibt. Die Zuständigkeit des TMBJS, Maßnahmen auch in Form von Verwaltungsakten auf der Grundlage dieser Verordnung zu treffen, ergibt sich unmittelbar aus § 5a ThürIFSGZustVO. Die Entscheidung darüber, ob im Zuständigkeitsbereich des TMBJS geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz ergriffen werden müssen, trifft das TMBJS stets im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde und auf der Grundlage deren epidemiologischer Einschätzung.

Im Jugend- und Sportbereich sollen Anordnungen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ergehen. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem von der epidemiologischen Einschätzung betroffenen Gebiet kommt dabei sowohl eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf eine konkrete Einrichtung wie auch eine generelle Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung in Betracht.

Für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 reagiert das TMBJS aufgrund des unbestimmten betroffenen Personenkreises in der Regel durch eine Allgemeinverfügung.

Im Schulbereich ergeht die seitens des TMBJS als oberste Schulaufsichtsbehörde durch eine verwaltungsinterne Weisung an das zuständige staatliche Schulamt, das wiederum die betroffene Schule anweist und bei der Umsetzung der Weisung unterstützt. Unter Umständen ist eine Weisung unmittelbar an die Schule erforderlich, insbesondere dann, wenn aufgrund gehäufter Infektionsfälle eine schnelle Handlungsweise erforderlich ist.

Eine zeitliche Befristung der Anordnungen ist vorzunehmen.

Das Verfahren nach Absatz 2 lässt Maßnahmen des TMBJS respektive des Landesjugendamts als Betriebserlaubnis erteilende Behörde nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 6, 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 ThürKJHAG für die nach §§ 45, 48a SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen unberührt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Befristung von Anordnungen aufgrund der Rechtsverordnung vor dem Hintergrund andauernder Grundrechtseinschränkungen fest. Wegen des hinter § 28a Abs. 5 IfSG stehenden Schutzgedankens wird die Frist auch hier auf vier Wochen festgelegt.

Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf es für die angeordneten Ge- und Verbote, die sich unmittelbar aus der Verordnung ergeben einer ständigen Überprüfung ihrer Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift ordnet an, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gebote und Verbote nach Absatz 2 im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auf der Internetseite des Ministeriums erfolgt. Nach § 43 Abs. 1 (ThürVwVfG) setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Der Regelfall der schriftlichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung sieht vor, dass gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG für das Wirksamwerden frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag in der Allgemeinverfügung bestimmt werden kann. Da aber § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG eine ortsübliche Bekanntmachung erfordert, was durch Abdruck in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern erfolgt, würde dies einen - in Anbetracht der Dringlichkeit - erheblichen Zeitverzug bis zum Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zur Folge haben. Bei steigendem Infektionsgeschehen, insbesondere im Falle des Auftretens einer großen Anzahl von Infektionen innerhalb eines kurzen Zeitraums, besteht dringender Handlungsbedarf. Aufgrund der Notwendigkeit dieses schnellen Handelns ist die Beachtung der allgemeinen Form- und Bekanntgabevorschriften nach den §§ 35 ff. ThürVwVfG nicht opportun. Im Zweifel ist das sofortige Wirksamwerden der Anordnungen erforderlich. Die öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des Ministeriums ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zu erreichen und die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit die gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwenden. Die Abweichung von § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ist zulässig, da das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG nur insoweit gilt, als nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Zu § 2 Absatz 5:

Abs. 5 stellt klar, dass die konkrete Umsetzung der in oder aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen grundsätzlich in der Verantwortung der Leiter bzw. Träger der Einrichtungen liegt. Träger und Einrichtungsleitung stimmen sich idealerweise ab. Dadurch können vor Ort einzelne Regelungen zeitnah umgesetzt sowie die vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung des regional herrschenden Infektionsgeschehens effektiver eingesetzt werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anordnung bestimmter Phasen.

Zu § 3 (Geimpfte Personen und genesene Personen):

§ 3 stellt klar, dass die Bestimmungen der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 für geimpfte Personen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10 Thüringer

Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO-) und genesene Personen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen Anwendung finden. Im Falle einer Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses gilt diese nach Satz 1 in Einklang mit den Bestimmungen der SchAusnahmV nicht für geimpfte oder genesene Personen. Nach Satz 2 ist der betroffene Personenkreis nachweispflichtig.

Zu § 4 (Betretungs- und Teilnahmeverbot):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass der Zutritt zu Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Folge festgestellter Erkrankung und typischer Symptome untersagt und die Teilnahme an Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 verboten ist. Eine festgestellte Erkrankung liegt immer dann vor, wenn sie durch einen PCR-Test bestätigt ist. Der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Krankheit COVID-19 des Robert Koch-Instituts (RKI)², der die häufig in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auftretenden Symptome auflistet, hilft der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Personen bei der Beurteilung der Symptomatik.

Um dieser dynamischen Erkenntnislage bezüglich der Symptomatik der Infektion durch SARS-CoV-2-Viren Rechnung zu tragen, sieht Halbsatz 2 vor, dass die aktuellen Empfehlungen des RKI³ durch konkretisierende Festlegungen des Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde monatlich untersetzt werden. Die Konkretisierungen werden in die Allgemeinverfügung⁴ des TMBJS zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, die auf der Internetseite des TMBJS veröffentlicht wird, aufgenommen. Jungen Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind, muss der Zugang zu den Beratungsangeboten der Kinderschutzdienste möglich bleiben, um gerade in dieser belastenden Situation für Kinder, Eltern und sonstige Bezugspersonen eine weitest gehende Sicherung des Kindeswohls sicherzustellen. Die Formulierung des Satz 3 dient der Klarstellung und verweist auf die Inanspruchnahme durch Telefon und/oder sonstige digitale Formen der Kontaktaufnahme.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt fest, wie zu verfahren ist, wenn Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder während der Unterrichts- oder Betreuungszeit in einer Schule, in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder während der Teilnahme an einem Angebot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Die betroffenen Kinder sind unverzüglich von anderen Kindern der Klasse oder der Gruppe zu trennen. Parallel ist zu veranlassen, dass diese Kinder ohne unnötige Verzögerungen aus den bezeichneten Einrichtungen und Angeboten von einer berechtigten Person abgeholt werden. Das Vorgehen im Einzelfall erfolgt seitens des pädagogischen Personals dem Alter des Kindes entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sieht ein Betretens- und Nutzungsverbot für Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO besteht, vor. Dieses Verbot gilt bis zu einem durch Test belegten Nachweis, dass die Kontaktperson nicht infiziert ist. Dieses Verbot gilt nicht, soweit die Absonderungspflicht gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 und

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

⁴ <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>

2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO insbesondere für asymptomatische geimpfte und asymptomatisch genesene Personen entfällt.

Auch wenn ein Fall des Absatzes 3 vorliegt, muss jungen Menschen der Zugang zu den Beratungsangeboten der Kinderschutzdienste möglich bleiben, um gerade in dieser belastenden Situation für Kinder, Eltern und sonstige Bezugspersonen eine weitest gehende Sicherung des Kindeswohls sicherzustellen. Die Inanspruchnahme der Beratungsangeboten der Kinderschutzdienste soll in diesen Fällen durch Telefon und/oder sonstige digitale Formen der Kontaktaufnahme erfolgen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 trifft Regelungen zu Betretungs- und Nutzungsverböten und legt fest, wann ein Betretungs- oder Nutzungsverbot endet.

Zu Satz 1:

Aus Satz 1 geht hervor, unter welchen Bedingungen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wieder betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wieder genutzt werden dürfen.

Zu Nummer 1:

Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet sind, ist der Zutritt zu Einrichtungen oder die Nutzung von Angeboten frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit wieder erlaubt. Wurde die Infektion durch einen Antigenschnelltest festgestellt, ist der Zutritt oder die Nutzung nach Vorlage eines negativen molekularbiologischen PCR-Testergebnisses wieder möglich.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 eröffnet Personen, die entsprechend Absatz 1 S. 2 aufgrund erkennbarer Symptome einer COVID-19-Erkrankung die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wieder zu besuchen oder ein Angebot nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 wieder zu nutzen.

Nach der ersten Variante, können Personen, die im Falle des Absatz 1 Satz 2 eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten oder ein Angebot nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 nicht nutzen dürfen, frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit die genannten Einrichtungen wieder betreten und die genannten Angebote wieder nutzen.

Nach der zweiten Variante können Personen im Sinne des Absatz 1 Satz 2, die ein negatives Testergebnis nach der Teilnahme an einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR-Test im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) oder nach der Teilnahme an einer durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder eines vergleichbaren Tests (Antigenschnelltest im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) vorlegen können, die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wieder betreten oder ein Angebot nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 wieder nutzen.

Nach der dritten Variante können Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen bzw. aufgewiesen haben, eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 wieder zu besuchen, wenn ihnen von einer Ärztin oder einem Arzt die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs bescheinigt wurde. Da aus der Schul- und Kindergartenpraxis berichtet

wurde, dass Kinderärztinnen und Kinderärzte oft, gerade bei kleineren Kindern, keinen PCR-Test durchführen bzw. häufige PCR-Testung bei Kleinkindern und kleineren Kindern nicht gut möglich seien, wurde in Nummer 2 die Möglichkeit aufgenommen, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs, eine Einrichtung wieder zu besuchen. Die Beurteilung, ob ein Schul- oder Kindergartenbesuch weiter oder wieder möglich ist, obliegt der Ärztin bzw. dem Arzt.

Die Regelung der Nummer 2 können in Bezug auf die betreuten Kinder in der Kindertagesbetreuung beispielhaft wie folgt ausgelegt werden:

- Wird das Kind bei Auftreten eines einzelnen oder gleichzeitig mehrerer der auf der Homepage⁵ des TMBJS definierten Symptome einem Arzt vorgestellt, darf es sofort nach Vorlage einer Gesundheitschreibung (ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs) die Einrichtung wieder besuchen
- Wird das Kind bei Auftreten eines einzelnen oder gleichzeitig mehrerer der auf der Homepage⁶ des TMBJS definierten Symptome einem Arzt vorgestellt, so darf es sofort nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 Thür SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (Nachweis über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Test oder PoC-Antigenschnelltest) die Einrichtung wieder besuchen.
- Wird das Kind bei Auftreten eines einzelnen oder gleichzeitig mehrerer der auf der Homepage⁷ des TMBJS definierten Symptome nicht dem Arzt vorgestellt und nicht getestet so gilt: Es darf frühestens fünf Tage nach Auftreten der Symptome bzw. des Symptoms und frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit wieder die Einrichtung betreten. Die 48 Stunden Symptomfreiheit können auch in den fünf Tagen liegen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 stellt klar, dass Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat, erst nach Beendigung der Quarantäne eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wieder betreten oder ein Angebot nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 wieder nutzen dürfen.

Zu Satz 2:

Im Satz 2 wird klargestellt, dass weitere Betretungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz von den erlaubten Betretungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Satzes 1 nicht umfasst sind. Dabei handelt es lediglich um eine deklaratorische Regelung.

Zu Absatz 5:

Das Betretungsverbot für Personen nach den Absätzen 1 und 3 soll nicht für die Betreuten in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gelten, da diese Einrichtungen für die entsprechenden Kinder und Jugendliche das Zuhause sind. Die in diesem Absatz geregelte Ausnahme zum Betretungsverbot gilt nur für die Einrichtung, in der die jungen Menschen betreut werden. Für fremde Einrichtungen ist diese Ausnahme nicht vorgesehen.

In Internaten sind Einzelfälle denkbar, in denen der Betreute trotz Anzeichen von Symptomen oder sogar einer Erkrankung im Internat verbleiben muss, weil eine Rückkehr in das Zuhause nicht möglich ist. Das kann beispielsweise Betreute betreffen, die aus einem Risikogebiet stammen und wegen der Reiseregeln nicht dorthin zurückkehren dürfen. Bei diesem

⁵ <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>

⁶ <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>

⁷ <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>

Personenkreis soll nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Träger der Einrichtung eine Ausnahme von dem Betretungsverbot gemacht werden können. Der angeordnete Aufenthalt in einem Krankenhaus ist immer vorrangig.

Im Übrigen sind für die infizierten jungen Menschen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung zu treffen. Hierzu kann auch die Isolierung der infizierten Person gehören.

Für die Betreuten einer Tagesgruppe gilt die abweichende Regelung dieses Absatzes nicht.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Entscheidung über Betretungs- und Teilnahmeverbote die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die für die Angebote verantwortliche Person trifft.

Zu § 5 (Einschränkung des Betreuungsumfangs):

Die Regelung kündigt an, dass infolge der auf Grundlage dieser Verordnung getroffener Maßnahmen der gesetzlich im ThürKigaG und im ThürSchulG geregelte Anspruch auf Betreuung der Kinder und Schülerinnen und Schüler eingeschränkt werden kann.

Mit einer Einschränkung des Betreuungsumfangs ist insbesondere zu rechnen, sofern ein erhöhtes oder unmittelbares Infektionsgeschehen auftritt und die Einrichtung den Betreuungsbetrieb oder den Schulbetrieb umorganisieren muss. Die Einschränkung richtet sich nach räumlichen oder personellen Möglichkeiten in den Einrichtungen.

Satz 1 stellt klar, dass der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen und Schule nicht unmittelbar durch diese Verordnung, sondern im Zusammenhang mit einzelnen Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung ergehen können, eingeschränkt wird.

Zu § 6 (Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept):

Zu Absatz 1:

Wichtige Voraussetzung für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des organisierten Sports nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bleibt in allen Stufen weiterhin, einer Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen. Hierzu sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen unumgänglich, wie Kontaktmanagement, Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Hygiene. Der Schutz der Gesundheit junger Menschen, pädagogischer Fachkräfte, Trainer, sonstiger Beschäftigten und der Sporttreibenden hat Priorität. Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen in allen Stufen stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des Ministeriums überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird. In den Hygieneplan sollte das nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu erstellende schriftliche Infektionsschutzkonzept integriert werden, zum Beispiel in Form einer Anlage. Der für das Hygienemanagement Verantwortliche, in der Regel die Leitung der Einrichtung, ist für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse, die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans, die Integration des Infektionsschutzkonzepts, die Anleitung der Beschäftigten, die Durchführung von Hygienebelehrungen, die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und zu den Eltern, den Amtsvormündern, den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Sozialamtes, den therapeutischen Fachkräften sowie insbesondere die Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG zuständig.

Zu Absatz 2:

Das nach Absatz 2 zu erstellende Konzept ist Teil des nach § 36 IfSG zu erstellenden Hygieneplans der Einrichtung.

Bezüglich des Personaleinsatzes ist insbesondere zu regeln, wie das zur Verfügung stehende Personal grundsätzlich eingesetzt werden soll, inwieweit die Kleinteam Kontakt zueinander haben können, inwieweit ein gruppenübergreifender Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals möglich sein soll und wie mit Personal mit Krankheitszeichen und Symptomen umgegangen werden soll.

Bezüglich der Räumlichkeiten ist insbesondere zu regeln, welche Räumlichkeiten dem Personal der Einrichtung zur Verfügung stehen, welche Räumlichkeiten den Kindern zur Verfügung stehen und welchen Regelungen die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten unterliegt.

Regelungen zur Kontaktminimierung insbesondere zwischen den einzelnen Gruppen sind ebenfalls in das Konzept aufzunehmen.

Zu Absatz 3: Dieser Absatz regelt die Verpflichtung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Sport, für Angebote, die in Präsenz stattfinden, ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept regelmäßig zu aktualisieren sind. Der Hygieneplan muss darüber hinaus für alle Beschäftigten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und für die Personen, die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 unterbreiten, jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Betroffene Personen, denen der Hygieneplan bekannt zu machen ist, sind neben Schülerinnen und Schülern und anderen jungen Menschen auch Eltern von in den Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen sowie Amtsvormünder, Therapeuten und weitere Personen, die regelmäßig Kontakt zu den jungen Menschen halten müssen. Gleiches gilt für die Personen, welche die Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 in Anspruch nehmen, im Hinblick auf das Infektionsschutzkonzept. Eine Information in geeigneter Weise kann zum Beispiel ein Aushang in der Einrichtung oder der Sportanlage, eine Veröffentlichung auf der Homepage sowie die Information zu Elternabenden oder an die Eltern- und Schülervertretungen sein.

Zu § 7 (Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement):

Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Täglich zu erfassen sind insbesondere die betreuten jungen Menschen, das Personal sowie externe Personen.

Bei der Organisation des Betriebes ist durch die Leitung der Einrichtung im Rahmen des Kontaktmanagements zu berücksichtigen, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist. Grundsätzlich sollen alle Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Möglichkeiten ergreifen, die das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich halten und gleichzeitig aber auch den Betrieb der Einrichtung nicht unnötig einschränken.

Zu § 8 (Infektionsmonitoring):

Zu Absatz 1:

Die landesweite Zusammenfassung dieser Informationen, insbesondere zur Einrichtung, in der Geschwister betreut oder beschult werden, soll die Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens ermöglichen und kann als Grundlage für weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen. Es wird klargestellt, dass ein durch PCR-Test bestätigter SARS-CoV-2-Infektionsfall als sogenanntes „Besonderes Vorkommnis“ anzusehen ist, mit der Folge, dass unbeschadet der Meldepflichten nach dem SGB VIII, dem Infektionsschutzgesetz und der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, das in § 8 beschriebene Meldeverfahren zur schnellen Information des TMBJS einzuleiten ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, welche Informationen die Meldung nach Absatz 1 enthalten muss. Die benannte Datenerhebung entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie zum Zwecke des Infektionsschutzes erfolgt und basiert auf der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die unterschiedlichen Meldewege differenziert nach Art der Einrichtung bestimmt; dabei gilt:

- Schulen halten für ihre Meldungen den Dienstweg ein,
- die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 leiten ihre Meldungen über ihren Träger an das Ministerium weiter,
- Kindertagespflegepersonen melden unter Verwendung des BV-Formulars für Kindertageseinrichtungen direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel, da dieses die Fachaufsicht über die Kindertagespflege hat.

Für die Meldung sind ausschließlich die durch das TMBJS zur Verfügung gestellten Formulare zu nutzen.

Zu § 9 (Melde- und Dokumentationspflichten):

Zu Absatz 1:

Die Absätze 1 und 2 gelten ergänzend zu § 9 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO. Eine Information der Leitung der Einrichtung durch die Eltern ist in den genannten Fällen neben der Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich, damit die Leitung der Einrichtung unter Umständen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über weitere erforderliche Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG beraten kann. Überdies kann eine schnellere Nachverfolgung von allen Kontaktpersonen und mithin möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen. Die Informationspflicht zur Weitergabe der Daten ergibt sich aus Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Befindet sich eine Schülerin oder ein Schüler auf Anordnung des Gesundheitsamts in Quarantäne obliegt es den Eltern, wie auch im Fall sonstiger Verhinderung, die Schule entsprechend zu informieren (vgl. § 5 ThürSchulO).

Zu Absatz 2:

Sobald die Leitung einer Einrichtung von einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion Kenntnis hat, ist sie verpflichtet, die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Daten an die in § 8 Abs. 3 bestimmte Stelle weiterzugeben. Dies gilt ergänzend zu § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG in Verbindung

mit §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t), 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe ihrer Daten entsprechend zu informieren.

Zu Absatz 3:

Unabdingbar ist unter Beachtung des Gebots der Kontaktnachverfolgung die Erfassung der beschriebenen Angaben. Die Zusammensetzung von Klassen und Gruppen einschließlich des jeweils zugeordneten Lehr- und Betreuungspersonals ist tagesgenau zu dokumentieren. Eine Dokumentation der Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen ist erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Personen, sofern der Aufenthalt in der Einrichtung nicht länger als zehn Minuten dauert. Hiermit sollen zuvorderst Bring- und Abholsituationen erfasst werden, um den Dokumentationsaufwand zu verringern. Jedoch ist die Einrichtung nicht gehindert, auch diese Personen zu erfassen.

Die Anfertigung der Sitzpläne in Schulen sowie Einrichtungen und Angeboten dient dazu, die Anordnung von Quarantänemaßnahmen auf ein notwendiges und damit verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Die Quarantäne-Maßnahmen können dadurch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder und Jugendliche beschränkt werden, die sich konstant im direkten Umfeld zu einer infizierten Person befunden haben. Ist eine solche Eingrenzung wegen wechselnder Sitzordnungen oder Gruppen nicht möglich, erübrigt sich die Erfassung des Sitzplanes.

Zu Absatz 4:

Einrichtungsfremden Personen soll der Zutritt zur Einrichtung nur gestattet werden, sofern sie eine Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und darüber, dass keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Auf diesem Weg soll die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten gewährleistet werden.

Für den Bereich Schule gilt hinsichtlich der Eltern, dass als „Zutritt“ im Sinne der Regelung nur ein länger als zehn Minuten andauernder Aufenthalt gewertet werden kann. Damit dürfte in der Regel eine namentliche Anmeldung in Bring- und Abholsituationen entfallen.

Die Erklärung zur Erreichbarkeit wird beim Zutritt der Eltern in der Regel ebenfalls entfallen, da ihre Angaben zur Erreichbarkeit in der Schule bereits aktenkundig sind.

Bei längerem Aufenthalt in der Schule (Elternsprechtage, Wahl der Elternvertretung u.ä.) ist eine schriftliche Negativ-Erklärung zu Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erforderlich.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen der Personensorgeberechtigten die Regelung des § 15 spezieller. Von ihnen muss bei Vorliegen der Erklärungen nach § 15 nicht bei jedem Zutritt die Erklärung und Dokumentation nach § 9 Abs. 4 erfolgen.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Diese personenbezogenen Daten werden in den überwiegenden Fällen zusätzlich zu den bisher bereits vorhandenen Daten erhoben. Die hier beschriebene geregelte Datenverarbeitung bezieht sich lediglich auf diese gesondert erhobenen Daten. Absatz 5 regelt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Die Einrichtungen werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu

übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu § 10 (Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3):

Zu Absatz 1:

Die Regelung sieht vor, dass die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Basisphase im Normalbetrieb agieren, solange nicht durch Gesundheitsämter oder das für Gesundheit zuständige Ministerium abweichende, infektionsschutzrechtliche Anordnungen getroffen werden. Im Normalbetrieb sind (allgemeine) Hygienevorschriften des Ministeriums zur Vermeidung bzw. Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen sowie die zum Infektionsschutz in dieser Verordnung erlassenen Regelungen der §§ 3 ff. zu beachten.

Gesetzlich geregelte Betreuungsansprüche werden uneingeschränkt gewährt. Auch zusätzliche Betreuungszeiten, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKigaG), werden angeboten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ihren Betrieb in der Basisphase aufrechterhalten. Wird infolge von Anordnungen der Gesundheitsämter, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder des TMBJS in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder in Schulen der Betreuungsumfang eingeschränkt, muss in den stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, die jungen Menschen zum Wohnen dienen, die fehlende Betreuungszeit durch ganztägige Betreuung sichergestellt werden. Bei Tagesgruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 können eingeschränkte Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenfalls zusätzliche Betreuungszeiten erfordern. Dies ist mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen. Die Sicherstellung der Betreuung muss im Infektionsschutzkonzept abgebildet sein.

Zu § 11 (Luftqualität in Unterrichtsräumen):

Die Vorschrift sieht zum Zwecke der Reduzierung des Infektionsrisikos vor, dass geschlossene Räume, in denen sich mehrere Personen aufhalten (können), mit einem hohen Luftaustausch und Frischluftanteil durch eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen versorgt werden. Dies hat durch das Öffnen der Fenster und Türen zu erfolgen. Entsprechend der auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlichten Empfehlungen des Umweltbundesamtes wird eine Lüftung in jeder Unterrichtspause für erforderlich erachtet, bei Bedarf auch Stoßlüftungen während der Unterrichtsstunde. Dieser Bedarf kann sich ergeben, wenn eine Person während des Unterrichts in geschlossenen Räumen Symptome zeigt.

Das Öffnen von Fenstern und Türen ist entbehrlich, wenn der Raum über eine geeignete Anlage verfügt, die den Luftaustausch in dem den Empfehlungen entsprechenden Umfang sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese verbindlich. Die Vorschriften zum Lüften der Räume gelten entsprechend und nach den jeweiligen räumlichen Bedingungen und der Art der Nutzung für alle Einrichtungen und Angebote im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 12 (Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen, Pflicht zur Verwendung qualifizierter Gesichtsmasken in der Basisphase):

Eltern und einrichtungsfremde Personen, die sich bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich angemeldet haben, eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgegeben haben, erhalten Zutritt zur Einrichtung oder dem Einrichtungsgelände.

§ 12 verpflichtet Eltern und einrichtungsfremde Personen beim Betreten der Einrichtungen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts, eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Nach § 6 Abs. 2 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind qualifizierte Gesichtsmasken medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf der Internetseite der obersten Gesundheitsbehörde veröffentlicht. Das für Gesundheitswesen und Soziales zuständige Ministerium ist nach § 5 ThürfSGZustVO die oberste Gesundheitsbehörde

Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske beginnt regelmäßig bei dem Betreten des Einrichtungsgeländes. Der Träger kann im Rahmen des Hausrechts und unter Berücksichtigung seines Hygienekonzepts hiervon abweichende Regelungen treffen, zum Beispiel dass die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske erst beim Betreten des Einrichtungsgebäudes beginnt.

Zu § 13 (Mindestabstand):

Zu Absatz 1:

In der Kindertagesbetreuung ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Aus diesem Grund kann von den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2 -IfS-MaßnVO vom Abstandsgebot sowohl im Verhältnis der Kinder untereinander, aber auch im Verhältnis der betreuenden Person zu den Kindern abgewichen werden. Einzuhalten ist der Mindestabstand jedoch zwischen dem Personal untereinander und auch zu einrichtungsfremden Personen.

Zu Absatz 2:

In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann ein Mindestabstand grundsätzlich nicht eingehalten werden, insbesondere nicht innerhalb einer Gruppe, welche als Hausstand anzusehen ist.

Zu § 14 (Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken):

Die Vorschrift ermöglicht den Trägern der Einrichtungen im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung, abweichend von der Bestimmung des § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu entscheiden, ob das Personal in den der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske (FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske) tragen muss. Bei der Entscheidung sind arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch die jeweiligen (Einrichtungs-)Konzepte zu berücksichtigen. Entscheidet sich der Träger unter Beachtung dieser Maßgaben dafür, das Personal zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (qualifiziert oder einfach) zu verpflichten, müssen die Masken dem Personal entsprechend der Vorgabe zur Verfügung gestellt werden.

Qualifizierte Gesichtsmasken sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch

höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf der Internetseite der obersten Gesundheitsbehörde veröffentlicht. Das für Gesundheitswesen und Soziales zuständige Ministerium ist nach § 5 ThürIfSGZustVO die oberste Gesundheitsbehörde.

In Satz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung abzusehen, sofern dies im konkreten Einzelfall für die bedarfsgerechte Umsetzung von Maßnahmen der Frühförderung oder sonstige externe Angebote, die nach der Einrichtungskonzeption vorgehalten werden sollen und durch das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen unmöglich würden, erforderlich ist.

Zu § 15 (Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten):

Damit die Leitung der Einrichtung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis der Belehrung vorgesehen. Hierfür stellt das TMBJS auf der Internetseite ein Musterformular zur Verfügung, das verwendet werden kann. Legen die Personensorgeberechtigten die Erklärung nicht an den in der Regelung benannten Stichtagen vor, ist die Betreuung des Kindes zu verweigern. Die Erklärung ist demnach für jedes zu betreuende Kind zu folgenden Terminen vorzulegen: 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022. Die Vorlage erfolgt einmalig zum Termin und dann zum nächsten Termin erneut. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung darüber hinaus erstmals bei Aufnahme und dann jeweils zu den vorgesehenen Terminen vorzulegen.

Bei erstmaliger Wiederinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung nach einer Betreuungsunterbrechung muss die Erklärung erneut abgegeben werden. Dies gilt nicht für Kinder, die beispielsweise innerhalb der Einrichtung oder bei dem gleichen Träger in einer anderen Einrichtung betreut worden sind und für die Erklärung zu diesem Zweck bereits abgegeben wurde.

Zu § 16 (Kindertagespflege):

Grundsätzlich gelten alle anderen Regelungen auch für den Bereich der Kindertagespflege, sofern sie auf die Konstellation in der Kindertagespflege anwendbar sind.

Zu § 17 (Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierte Gesichtsmasken und Mindestabstand):

Zu Absatz 1:

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft soll im Schulgebäude eine textile Barriere in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Behelfsmasken, sogenannte „community masks“) beziehungsweise eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden, sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Raumwechsel in den Pausen. Die in § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vorgenommene Differenzierung des Anwendungsbereichs entsprechend dem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen wird aufgegriffen.

Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske grundsätzlich nicht erforderlich. Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben bleiben unberührt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bei der Schülerbeförderung. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Für Kinder unter 15 Jahren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung nach § 6 Abs. 3 S. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr. Dagegen sind Kinder unter sechs Jahren nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gänzlich vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Zu Absatz 3:

Eine Abweichung vom Gebot des Mindestabstands während des Regelbetriebs nach Satz 1 ist erforderlich, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Dem Infektionsschutz wird dabei durch andere im Hygieneplan vorgesehene Schutzmaßnahmen, insbesondere eine regelmäßige und intensive Belüftung der Räume Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass beim Aufenthalt von mehreren Personen in geschlossenen Räumen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort die Frischluftzufuhr bzw. bei Einsatz raumluftechnischer Anlagen ein Luftaustausch unter Frischluftzufuhr bzw. der Zufuhr entsprechend gefilterter Luft gewährleistet ist, um das Risiko einer Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Aerosolen zu minimieren. Die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt empfiehlt beispielsweise in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern zu lüften; bei längeren Unterrichtseinheiten von mehr als 45 Minuten Dauer auch während des Unterrichts (Stellungnahme der IRK vom 12. August 2020, Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren, S. 4). Das bloße Ankippen der Fenster ist kaum wirksam, auch wenn dies dauerhaft erfolgt.

Satz 2 ermöglicht gesonderte Festlegungen des Mindestabstands für Unterrichtsfächer, in denen insbesondere wegen Aerosolausstoßes oder direktem Körperkontakt eine erhöhte Gefährdungssituation besteht (Musik, Sport und Darstellen und Gestalten).

Die an Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal gerichteten Vorgaben des Hygieneplans sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität, die unter anderem eine intensive Lüftung der Räume vorsieht, gilt es zu achten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten zu den Schülerinnen und Schülern und untereinander den Mindestabstand einzuhalten.

Zu § 18 (Schutzausrüstung für Landesbedienstete):

§ 2 Corona-ArbSchV normiert eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht zur Verfügung steht oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Dies trifft grundsätzlich auf Schulen zu.

Die Möglichkeit einer abweichenden Länderregelung gemäß § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV besteht nur im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern. Im Schulbereich wird zwischen Betreuung und Unterricht unterschieden. Eine reine Betreuung findet ausschließlich im Schulhort statt. Da eine abweichende Regelung für die Schulen insgesamt wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen daher nicht möglich ist, wird in § 42 Abs. 1 ausschließlich klargestellt, dass das Land seiner Verpflichtung als Arbeitgeber nachkommt und seinem Personal die erforderliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung stellt.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken im gesamten Schulbereich zu tragen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Corona-ArbSchV).

Welche Schutzausrüstung im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung aufgrund einer individuellen Gefährdungsbeurteilung. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Die möglicherweise erhöhte Belastung durch das Tragen von Atemschutzmasken im Vergleich zu einem Mund-Nasen-Schutz ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 19 (Distanzunterricht):

Zu Absatz 1:

In der Regel nehmen die Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teil. In bestimmten Ausnahmen kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes Distanzunterricht zugelassen werden. Unter Distanzunterricht versteht man die Gestaltung des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler von zu Hause aus. Dabei sind Lernende und Lehrende räumlich voneinander getrennt. Die Lehrkräfte der zuständigen Schule stellen den Lernenden geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Geeignete Wege der Unterrichtung und Leistungserhebung sind dabei auch E-Assessments oder Videokonferenzen/Videochats.

Absatz 1 bestimmt für welche Schülergruppen Distanzunterricht angeboten wird. Insoweit eine Schülerin oder ein Schüler den in Absatz 1 genannten Gruppen unterfällt hat sie oder er am Distanzunterricht verpflichtend teilzunehmen.

Zu Nummer 1:

Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag von der Schulbesuchspflicht befreit wurden, weil sie Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, haben am von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen.

Zu Nummer 2:

Schülerinnen und Schüler, die nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder weil für sie eine Absonderungspflicht nach § 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO besteht, haben am Distanzunterricht verpflichtend teilzunehmen.

Zu Nummer 3:

Wenn eine Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen wird, hat sie für alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen, Distanzunterricht, an dem die Schülerinnen und Schüler teilzunehmen haben, anzubieten.

Zu Absatz 2:

Die Lehrkräfte sind als Experten des Lehrens und Lernens Lernprozessbegleitende und gestalten den individualisierten Lernprozess didaktisch und methodisch. Sie arbeiten die Lernumgebung aus und gewährleisten den Zugang aller Schülerinnen und Schüler zu Lernmitteln und Lernplänen. Die Lehrkräfte setzen entsprechend der Fachlehrpläne inhaltliche Schwerpunkte und haben die Sicherung der zu erwerbenden Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte im folgenden Schuljahr im Blick. Die dazugehörigen Arbeitsaufträge ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ein weitgehend selbstständiges Bearbeiten der Lerninhalte. Die Arbeitsaufträge sowie die Lern- und Arbeitsmaterialien sind klar strukturiert und differenziert gestaltet. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass den Schülerinnen und Schülern individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie regelmäßig in geeigneter Form Rückmeldungen zu den erbrachten Arbeitsergebnissen und Kompetenzzuwächsen erhalten. Für die Zeit des Distanzunterrichts sind vorab geeignete Kommunikationsstrukturen eingerichtet zum Beispiel

Kontaktzeiten sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen wie Bekanntgabe von Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Zu gewährleisten ist, dass die Aufgaben für alle Lernenden im häuslichen Umfeld zugänglich sind und bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden. Im Rahmen des Distanzunterrichts ist auch der Erwerb neuer, in den Lehrplänen ausgewiesener Kompetenzen anzustreben. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen und Lernständen der Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrerinnen und Lehrer gewährleisten eine regelmäßige Erhebung und Einschätzung von Entwicklungs- und Lernständen. Grundlage dafür ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Lerninhalten, Lernwegen und Lernergebnissen durch die Lehrkräfte. Die regelmäßige Erhebung von Lernständen sowie dieser Einschätzung und Dokumentation muss verwendet werden, um das Unterrichtsangebot für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern und sie individuell zu fördern. Die Benotung darf hier nicht im Vordergrund stehen.

Weitergehende Regelungen trifft das Ministerium im Rahmen einer Handreichung.

Zu § 20 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen):

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben im Einzelfall bei Vorliegen des entsprechenden Hilfebedarfs und der persönlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII. Dieser Anspruch besteht im Einzelfall auch, wenn Beschulung auf Grund von Anordnungen zuständiger Behörden eingeschränkt oder im Distanzunterricht, stattfindet. Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund persönlicher Dispositionen vom Präsenzunterricht befreit ist (vgl. § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 und 4). Zu diesen Leistungen gehört unter anderem auch der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass unter den erforderlichen Voraussetzungen die Teilhabe an Bildung von behinderten Kinder oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen weitestgehend sichergestellt werden kann. Allerdings beschränkt sich der Anspruch auf diese Eingliederungshilfen nur auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Leistungen, die dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen sind, werden ausschließlich durch Lehrerinnen und Lehrer erbracht.

Der Anspruch und der jeweilige Bedarf werden in jedem Einzelfall durch die örtlich zuständigen leistungsgewährenden Jugend- und Eingliederungshilfeträger geprüft. Diese erbringen die Leistungen der Eingliederungshilfen jeweils im eigenen Wirkungskreis. Um die Leistungen zur schulischen Teilhabe effektiv und sinnvoll im Hinblick auf die konkreten Bedingungen vor Ort umsetzen zu können, sollten sich die Schule, die jeweils örtlich zuständigen Jugend- und Eingliederungshilfeträger (Leistungs- und Kostenträgerträger) sowie die Schulbegleiter/-innen (Leistungserbringer) sowie die Eltern der Schülerin oder des Schülers, eng miteinander abstimmen.

Zu § 21 (Bildungsunterstützende Angebote während der Schulferien):

Schulen sollen die Möglichkeit erhalten, bildungsunterstützende Angebote als Ferienkurse unterbreiten zu können. Diese richten sich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Teilnahme ist freiwillig. Eltern melden ihre Kinder für die angebotenen Kurse an.

Die Ferienangebote sollen unabhängig von Fächern und Klassenstufen möglichst projektorientiert auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler bezogen ausgestaltet sein. Grundlage für die Angebote ist der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18). Ziele sind u.a. die Freude am Lernen aufrecht zu erhalten und weiter zu stärken. Diese Ferienangebote sind kein Unterricht. Die Durchführung der Ferienkurse erfolgt durch die Pädagogen der Schule. Darüber hinaus können die Schulen verschiedene Personengruppen als Partner gewinnen. Für anfallende Honorare steht den Schulen das Schulbudget zur Verfügung.

Zu § 22 (Schulträger und Träger der Schülerbeförderung):

Die Umsetzung der modifizierten Unterrichtsgestaltung beispielsweise in kleinen Gruppen und mit erhöhtem Infektionsschutz stellt erhöhte Anforderungen nicht nur an das pädagogische Personal der Schule, sondern auch an den Schulträger, der nach §§ 3 und 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) für den Schulaufwand und die Durchführung des Schülertransports verantwortlich ist. Insbesondere könnte der Träger der Schülerbeförderung zur Entzerrung des Fahrgastaufkommens in den Stoßzeiten des Berufs- und Schülerverkehrs und – wo möglich und nötig – zusätzlich Verkehrsmittel einsetzen. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 22 Rechnung.

Zu § 23 (Dokumentations- und Meldepflichten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 geregelt.

Die Anbieter werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu Absatz 2:

Aus Absatz 2 geht hervor, dass die Verarbeitung der erhobenen Daten ausschließlich zur Eindämmung der Pandemie und damit zum Zwecke des Infektionsschutzes zulässig ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Meldepflichten der verantwortlichen Person. Bekannt gewordene Infektionsfälle sind von der verantwortlichen Person dem für den Ort des Angebots zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die Verantwortlichkeit ergibt sich in der Regel aus § 5 Abs. 2 ThürSRS-CoV-2-IfsMaßnVO, es sei denn die Verantwortung wurde auf eine andere Person übertragen.

Zu Absatz 4:

Von der Datenerfassung nach Absatz 1 sind die Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit einschließlich Streetwork nach §§ 11 und 13 SGB VIII in der Basisphase ausgenommen. Diese Angebote sind in ihrer konzeptionellen Anlage so ausgerichtet, dass sie sich als freiwillige Angebote an alle jungen Menschen richten, die von ihnen mitgestaltet werden. Die Datenerfassung kann ein echtes Teilnahmehindernis darstellen. Eine Erfassung der Daten führte dazu, dass sich junge Menschen andere, nicht reglementierte Räume suchen. Dies gilt es im Interesse des Infektionsschutzes zu vermeiden. Angebote der Jugendarbeit sollen zudem auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten umsetzbar bleiben.

Von dem Erfordernis der Datenerfassung kann im Interesse des Infektionsschutzes nur solange abgesehen werden, solange im Kontext des Angebots kein Infektionsfall, beispielsweise bei der verantwortlichen Person oder Teilnehmenden auftritt bzw. das örtlich zuständige Gesundheitsamt, die oberste Gesundheitsbehörde oder das TMBJS keine Regelungen trifft, wonach die in Absatz 1 geregelten Dokumentations- und Meldepflichten auch für die offene Jugendarbeit oder die mobile Jugendarbeit gelten.

Zu § 24 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Mit der Regelung wird festgelegt, dass in der Basisphase die Angebote auf der Grundlage ihrer jeweiligen Konzeptionen und in Verbindung mit den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes in dieser Verordnung (vgl. §§ 3 ff.) durchgeführt werden können. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass bei Angeboten, die in Gruppen oder Gruppenverbänden durchgeführt werden, der gebotene Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 S. 1 ThürSRS-CoV-2-lfsMaßnVO nicht eingehalten werden muss.

Zu § 25 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im Regelbetrieb der organisierte Sportbetrieb vollumfänglich erlaubt ist. Grundlage für den regelhaften organisierten Sportbetrieb ist ein entsprechendes sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept. Die Konzepte sind gemäß § 4 Absatz 2 und 3 in den Vereinen vorzuhalten, auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen und den Betroffenen, insbesondere den Sportlerinnen und Sportlern, zum Beispiel durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, bekanntzumachen. Der Begriff Sportbetrieb umfasst dabei jegliche Art organisierten Sporttreibens, sodass insbesondere der Breiten-, Leistungs-, Rehabilitations- und Gesundheitssport umfasst sind. Umfasst von der Regelung ist insbesondere der Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Auch der Kontakt- und Mannschaftssport ist in vollem Maße erlaubt. Die Regelungen gelten auch für den Sportbetrieb durch Profisportvereine. Profisportvereine sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Von dem Begriff Sportanlagen sind Freizeitanlagen sowie Spielplätze nicht umfasst.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten beziehungsweise Veranstaltungen und Zusammenkünfte erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Sportbetrieb verbunden sind. Als Beispiele für Lehrgänge der Aus- und Fortbildung können der Erwerb oder die Auffrischung von Übungsleiter- oder Trainerlizenzen im Rahmen zentraler Ausbildungsmaßnahmen der jeweiligen Sportfachverbände sowie der Erwerb von Sonderqualifikationen, etwa zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport, genannt werden. Notwendige Zusammenkünfte nach dem Vereinsrecht sind die satzungsgemäß erforderlichen und der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit dienenden formalen Abläufe

wie beispielsweise Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die aufgeführten Tätigkeiten sind im organisierten Sport von wesentlicher Bedeutung.

Zu Absatz 3:

In Ermangelung einer eigenständigen Regelung zur Durchführung von Sportveranstaltungen in der ThürKiJuSSp-VO wird auf die Vorschrift des § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwiesen. Nach § 14 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 2 ThürIfSG-ZuStVO anzuzeigen. Abweichend hiervon besteht bei Veranstaltungen nach Absatz 1 ein Erlaubnisvorbehalt, sofern außerhalb geschlossener Räume gleichzeitig mehr als 1.000 Personen oder in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 500 Personen teilnehmen. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Vorliegen der Voraussetzungen erteilt.

Zu Absatz 4:

Im Falle einer niedrigen Infektionslage in Thüringen („Basisphase“) ist die Öffnung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern in verantwortungsvollem Maße gerechtfertigt. Für Zuschauer gilt jedoch das Abstandsgebot. Auf eine feste Höchstgrenze für die Zulassung von Zuschauern wird verzichtet. Vereine und Verbände finanzieren sich unter anderem durch Zuschauereinnahmen aus Sportveranstaltungen beziehungsweise Wettkämpfen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen entsteht ein finanzieller Aufwand, Vereine benötigen daher dringend wieder Einnahmen. Zudem sind Wettkämpfe und Veranstaltungen im Sport immer wieder Magnet für Kinder und Jugendliche und demzufolge auch ein Weg, Nachwuchs zum aktiven Sporttreiben zu animieren.

Grundsätzlich gilt, dass für Veranstaltungen und Wettkämpfe mit Zuschauern vom Veranstalter ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten ist.

Die Regelungen gelten sowohl für Veranstaltungen im Freien als auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Satz 1 legt fest, dass Sportveranstaltungen mit Zuschauern durch das zuständige Gesundheitsamt erlaubt werden können. Die zuständigen Gesundheitsbehörden können die Zuschauerbeteiligung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Hier können insbesondere Alkoholverbote oder die Nichtzulassung auswärtiger Gäste in Betracht (Verhinderung von Reisetätigkeiten) kommen. Da sich die Regelung an der ThürSARS-CoV-IfS-MaßnVO orientiert, sollen bei Zuschauerbeteiligung für vorzulegende Infektionsschutzkonzepte ebenfalls die Regelungen der Thür-SARS-CoV-IfS-MaßnVO gelten (Satz 2). Die zuständigen Gesundheitsämter können festlegen, dass sie eine einmalige Genehmigung für ausreichend erachten, wenn zukünftige Veranstaltungen mit der ursprünglich genehmigten Veranstaltung vergleichbar sind (Satz 3). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Zuschauerzahl nicht ändert, Zu- und Abgangsregelungen und/oder die Art und Weise der Nachverfolgung unverändert bleiben. Dies soll zum einen einer erhöhten Belastung der Gesundheitsämter entgegenwirken, zum anderen den personellen und finanziellen Aufwand der Sportvereine bei der Beantragung der Erlaubnis begrenzen. Die Maßgabe, die Dauererlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt zu verbinden, soll verhindern, dass das Risiko einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage allzu einseitig bei den zuständigen Gesundheitsbehörden liegt. Grundsätzlich dürfte die zuständige Gesundheitsbehörde wohl berechtigt sein, die Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG (nachträglich eingetretene Tatsachen: höhere Ansteckungszahlen) oder nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 (Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl) zu widerrufen. Allerdings könnte sich der Sportveranstalter/Sportverein bei einem Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 5 ThürVwVfG nach § 49 Abs. 6 S. 1 ThürVwVfG auf schutzwürdiges Vertrauen für getätigte Vermögensdispositionen berufen und einen Anspruch auf Entschädigung seiner finanziellen Nachteile verlangen. Mit der Einfügung eines Widerrufsvorbehalts ist dies nicht der Fall, sodass das Risiko der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Zahlung von Entschädigungen nicht besteht.

Satz 4 ordnet an, wann eine Erlaubnis zu versagen ist. Die Regelung ist in ihrem Wortlaut fast identisch zu der Vorschrift des § 14 Absatz 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO und orientiert sich an den dort getroffenen allgemeinen Regelungen für ähnliche Veranstaltungen mit erhöhtem Personenaufkommen, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden.

Zu § 26 (Handlungserfordernis, Handlungsgrundsatz):

Die Vorschrift beschreibt Handlungsgrundsätze/Vorgehensweisen darüber, wie zu verfahren ist, wenn in einer Einrichtung oder einem Angebot im Sinne dieser Verordnung eine durch entsprechenden Nachweis bestätigte Infektion aufgetreten ist.

Zu Absatz 1:

Wird in einer Einrichtung oder in einem Angebot im Sinne der Verordnung eine (z.B. durch PCR-Test) bestätigte Infektion festgestellt, obliegt es dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt, zu entscheiden, ob und welche weiteren Personen, die zum Zeitpunkt des Aufenthalts der infizierten Person anwesend waren, auf das Vorliegen einer Corona-Infektion getestet werden müssen.

Wenn sich eine Person durch das Gesundheitsamt nicht testen lässt, muss das Gesundheitsamt über Sanktionen (wie z.B. Betretungsverbot, Quarantäneanordnung, Ordnungswidrigkeit) entscheiden und diese einleiten. Ein Betretungsverbot seitens Einrichtung kommt nicht in Betracht, da diese Testung nicht angeordnet hat.

Zu Absatz 2:

Der Absatz gibt eine Verfahrensweise vor, wie die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person zu verfahren hat, wenn bei Personen, die die Einrichtungen (regulär), insbesondere als betreutes Kind, als Bewohnerin und Bewohner, Schülerin oder Schüler betreten oder beispielsweise als Vereinsmitglieder im Sport oder regelmäßiger Teilnehmende Angebote in Jugendhilfe und Sport nutzen.

Zunächst muss geprüft werden, ob die Weitergabe der Infektion in der Einrichtung wahrscheinlich war. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht gegeben, wenn sich die infizierte Person in den Tagen vor der Bestätigung der Infektion nicht in der Einrichtung aufgehalten oder ein Angebot wahrgenommen hat. Gleiches gilt, wenn die Person in der Zeit des Aufenthalts in einer Einrichtung oder der Nutzung eines Angebots nachweislich keinen Kontakt zu anderen Personen hatte, z. B. weil die Sportanlage allein genutzt wurde. Die Wahrscheinlichkeit der Infektionsweitergabe wird auch dann auszuschließen sein, wenn sich die infizierte Person innerhalb einer gleichzeitig genutzten Einrichtung oder Angebots in unterschiedlichen Räumen aufgehalten hat und die direkte Begegnung zu anderen (andere Gruppe) ausgeschlossen werden kann.

Kann der direkte Kontakt einer infizierten Person zu anderen Personen der Einrichtung oder des Angebots nicht ausgeschlossen werden, ist die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person verpflichtet, zu prüfen ob neben etwaigen Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes für die Einrichtung oder das Angebot weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Diese geeigneten Maßnahmen sind zu ergreifen.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollen die Maßnahmen sich nur auf Personen beziehen, durch die eine Infektionsweitergabe wahrscheinlich ist. Dies gilt insbesondere für Kontaktpersonen. Ferner sollen neben den nötigen getroffenen Maßnahmen der Betrieb der Einrichtung und die Durchführung der Angebote soweit aufrechterhalten werden, wie es neben der Umsetzung der getroffenen Schutzmaßnahmen möglich ist.

Um die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, sollen die Schutzmaßnahmen nur solange ergriffen werden, bis eine weitere Ausbreitung der Infektion innerhalb der Einrichtung oder des Angebots ausgeschlossen werden kann. Es wird anhand der aktuellen Erkenntnislage davon ausgegangen, dass die Weiterverbreitung der Infektion binnen zwei Wochen nach der letzten bestätigten Infektion ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund sollen die Maßnahmen nur über die Dauer dieses Zeitraums ergriffen werden.

Ferner stellt die Vorschrift klar, dass es mehrere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Infektion geben kann und diese Maßnahmen je nach den Umständen des Einzelfalls zusammen oder aber auch einzeln ergriffen werden können. Dies hängt von den räumlichen und personellen Bedingungen in der Einrichtung oder im Angebot sowie von der Infektionssituation ab.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und die dort in Frage kommenden zusätzlichen Maßnahmen ist § 28 heranzuziehen.

Zu § 27 (Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen in der Situationsphase):

§ 27 trifft Regelungen zum Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen in der Situationsphase. Während Praktikanten im Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter, Teilnehmer einer in der Einrichtung stattfindenden Fortbildung nicht wie einrichtungsfremde Personen zu behandeln sind, zählen Logopäden oder sonstige Externe, die beispielsweise Frühförderung anbieten, zu den einrichtungsfremden Personen in Sinne der Vorschrift.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen Eltern und einrichtungsfremde Personen in der Situationsphase Zutritt zu der Einrichtung oder zu dem Einrichtungsgelände erhalten.

Zu Satz 1:

Bei Inkrafttreten der Situationsphase hat die Einrichtungsleitung Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen sollen, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bzw. einen Eintrag dieses Virus in die Einrichtung möglichst zu verhindern. Die Beschränkung des Zutritts auf Personen, die im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ein negatives Testergebnis, einen Impfausweis oder einen Nachweis über ihre Genesung vorlegen können, stellt eine geeignete Maßnahme dar.

Durch den Verweis auf § 9 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass Eltern und einrichtungsfremde Personen, die Zutritt zur Einrichtung begehren, auch in der Situationsphase sich bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben müssen.

Satz 1 gilt insbesondere, wenn vor dem Hintergrund eines längeren Aufenthalts in der Einrichtung zur Teilnahme an Elternabenden, an pädagogischen Beratungsgesprächen, an der Zusammenkunft von Elternmitbestimmungsgremien oder der Schulkonferenz Zutritt zur Einrichtung begehrt wird, weil immer dann, wenn Menschen – vor allem in geschlossenen Räumen – aufeinandertreffen und sich austauschen, das Risiko einer Ansteckung besonders groß ist.

Zu Nummer 1:

Um sicherzustellen, dass ein Selbsttest tatsächlich durch die sich selbst testende Person, welche sich auf das negative Testergebnis stützen will, durchgeführt wird, ist dieser vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung

durchzuführen. Nur so kann das negative Testergebnis zweifelsfrei der sich selbst testenden Person zugeordnet werden. Hierbei ist nicht das Testmaterial der Einrichtung zu verwenden. Die sich selbst testende Person hat selbst für die Beschaffung des Selbsttests zu sorgen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 bestimmt, dass Personen, die der Einrichtungsleitung ein negatives Testergebnis nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO vorlegen können, Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände gewährt werden kann.

Buchstabe a:

Buchstabe a bestimmt, dass Personen, die der Einrichtungsleitung ein negatives Testergebnis nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, in Papierform oder in digitaler Form vorgelegen, Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände gewährt werden kann.

Ein Antigenschnelltest ist ein Test im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Es handelt sich um eine durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder eines vergleichbaren Tests. Diese Tests werden durch geschultes Personal durchgeführt. Die Auswertung der Schnelltests erfolgt vor Ort innerhalb von 15 bis 30 Minuten.

Ein PCR-Test ist ein Test im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Es handelt sich um eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik. Der PCR-Test gilt als das zuverlässigste Verfahren, um einen Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 abzuklären. Die Auswertung erfolgt im Labor. Das Ergebnis liegt nach wenigen Stunden bis Tagen vor.

Buchstabe b:

Buchstabe b bestimmt, dass Personen, die der Einrichtungsleitung einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Papierform oder in digitaler Form vorgelegen, Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände gewährt werden kann.

Eine vollständige Impfung gegen COVID-19 kann durch einen Eintrag im Impfpass oder einen digitalen Impfnachweis auf dem Smartphone nachgewiesen werden. Sollte eine Person weder über einen Impfpass noch über einen digitalen Impfnachweis verfügen, kann ihr am Ort der Impfung ein Ersatzformular zur Dokumentation der durchgeführten Impfung ausgestellt werden.

Nach einer vollständigen Impfung besteht zumindest für einen gewissen Zeitraum eine weitgehende Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Das Robert Koch-Institut (RKI) ist nach Sichtung der aktuellen Studienlage zu dem Ergebnis gekommen, dass aus Public-Health-Sicht durch die Impfung das Risiko einer Virusübertragung soweit reduziert zu sein scheint, dass vollständig Geimpfte zur Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nur noch wenig beitragen. Obwohl das Risiko, sich oder andere Menschen anzustecken, bei geimpften Menschen deutlich reduziert ist, besteht ein Restrisiko, sich und andere anzustecken. Daher müssen auch Geimpfte durch Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 nachweisen, dass sie asymptomatisch sind – also keine für eine Corona-Infektion typischen Symptome aufweisen.

Buchstabe c:

Buchstabe c bestimmt, dass Personen, die der Einrichtungsleitung einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO in Papierform oder in digitaler Form vorgelegen, Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände gewährt werden kann.

Der Nachweis, dass man eine Corona-Infektion durchgemacht hat, erfolgt über die Dokumentation eines positiven PCR-Testergebnisses. Der PCR-Test darf maximal sechs Monate alt sein und muss mindestens 28 Tage zurückliegen.

Nach Genesung besteht zumindest für einen gewissen Zeitraum eine weitgehende Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Für Genesene wird aufgrund der aktuellen Datenlage angenommen, dass der Schutz zumindest für sechs Monate nach durchgemachter Infektion besteht. Obwohl das Risiko, sich oder andere Menschen anzustecken, bei genesenen Menschen deutlich reduziert ist, besteht ein Restrisiko, sich und andere anzustecken. Daher müssen auch Genesene durch Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 nachweisen, dass sie asymptomatisch sind – also keine für eine Corona-Infektion typischen Symptome aufweisen.

Zu Satz 2:

Eltern und einrichtungsfremden Personen, die in der Einrichtung betreute Kinder in die Einrichtung bringen oder aus der Einrichtung abholen, kann auch ohne Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 Zutritt zum Einrichtungsgelände oder zum Einrichtungsgebäude gewährt werden. Der Aufenthalt in der Einrichtung darf eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Beim Übergabegespräch muss sichergestellt werden, dass die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt. Die Gesprächspartner sollten insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten, eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen und eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherstellen.

In Ausnahmefällen können längere erforderliche pädagogische Gespräche, die im pädagogischen Interesse der Kinder und Jugendlichen durchzuführen sind, auch nur unter Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO durchgeführt werden. Diese Gespräche sollten bevorzugt im Freien durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Durch den Verweis auf § 12 wird klargestellt, dass Eltern und einrichtungsfremde Personen, die in der Situationsphase das Einrichtungsgelände und das Einrichtungsgebäude betreten wollen, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu verwenden haben.

Zu § 28 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

§ 28 konkretisiert § 26 für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und beschreibt Maßnahmen, die in der Situationsphase ergriffen werden sollen beispielhaft in einer nicht abschließenden Aufzählung. Nach Maßgabe des § 26 und dem Verhältnismäßigkeitsgebot sind in Frage kommende Maßnahmen zu prüfen und festzulegen. Diese können auch Anordnungen des Gesundheitsamtes ergänzen.

Zu Nummer 1:

Im Vordergrund des erhöhten Infektionsschutzes in der Situationsphase steht, unnötige Infektionsrisiken durch eine zu große Durchmischung der Kinder zu vermeiden sowie Infektionsketten zum Schutz von Kindern, Personal und auch der Gesellschaft nachverfolgbar zu machen. Damit einher geht, dass der Fokus auf feste Gruppenstrukturen mit fest

zugeordnetem Personal gelegt wird. Die Kinder werden in beständigen Gruppen mit gleichbleibender Zusammensetzung betreut; auch das Personal wird fest zugeordnet. Die Gruppen werden voneinander getrennt betreut. Eine Durchmischung der Kinder verschiedener Gruppen, zum Beispiel im Früh- und Spätdienst oder im Freigelände darf nicht erfolgen. Gemeinsame Feiern und Ausflüge verschiedener Gruppen sind untersagt. Dies minimiert die Kontakte und erleichtert die Kontaktnachverfolgung. Es ist ausnahmsweise auch möglich, die Kinder in festen Gruppenverbänden zu betreuen, zum Beispiel, wenn die räumlichen Voraussetzungen dies nahelegen oder bei kleinen Einrichtungen. Dann muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der in Gruppenverbänden betreuten Kinder nicht zu groß wird und auch das Personal weiterhin fest der jeweiligen Kindergruppe zugeordnet wird. Es wird empfohlen, maximal drei Gruppen in einen Verbund zusammenzufassen.

Die Neubildung von Gruppen für die Situationsphase ist möglich. Es liegt in der Verantwortung von Leitung und Träger hier Gruppen und ggfs. Gruppenverbände zu bilden, die für die Dauer der Situationsphase eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden Fachkräfte haben. Es kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKigaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen.

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals soll vermieden werden. Sollte ein solcher zum Beispiel aufgrund von Urlaub oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies nebst Gründen zu dokumentieren.

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden.

Zu Nummer 2:

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, ist die Einrichtung von Wald- oder Outdoorgruppen zu prüfen, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots gerecht zu werden. Möglichkeiten einer Nutzung von Ausweichräumen zur Erweiterung des Präsenzangebotes sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eruiert und umgesetzt werden.

Zu Nummer 3:

Die Untersagung des Wechsels der zugewiesenen Räume kann je nach Einzelfall in Betracht kommen, um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Denkbar erscheint dies, wenn eine erforderliche Zwischenreinigung/-desinfektion nicht realisierbar ist.

Zu Nummer 4:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass je nach Abwägungsergebnis die Maßnahmen kumulativ oder alternativ ergriffen werden können, es ist aber auch möglich, dass die Prüfung ergibt, dass keine besonderen weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Abs. 2 trifft eine Zuständigkeitsentscheidung zugunsten der Träger und der Einrichtungsleitung.

Zu § 29 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für sonstige Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):

Die Einrichtungen sollen die für ihre räumlichen und personellen Bedingungen geeigneten Maßnahmen treffen, um eine weitere Ausbreitung eines Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu vermeiden bzw. einzudämmen. Die Art der erforderlichen Maßnahmen kann aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Einrichtungen unterschiedlich sein und daher zwischen den Einrichtungen variieren. Die Beispiele der Nummern 1 und 2 sind dabei nicht abschließend aufgezählte Optionen. Sie können kumulativ oder alternativ auch mit weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 stellt klar, dass während der Situationsphase in Einrichtungen mit mehreren Gruppen eine Vermischung der Gruppen grundsätzlich zu vermeiden ist, um unnötige Infektionsrisiken zu verhindern und um Infektionsketten nachvollziehbar zu machen.

Zu Nummer 2:

Während der Situationsphase müssen wegen des erforderlichen erhöhten Infektionsschutzes Beurlaubungen für Bewohner der stationären Einrichtungen auf begründete Ausnahmen beschränkt werden. Das Umgangsrecht von Familienangehörigen ist dabei zu beachten. Das Umgangsrecht kann gegebenenfalls in einem separaten Raum der Einrichtung verwirklicht werden. Hier bedarf es Absprachen zwischen der Einrichtung, der Umgangspersonen sowie im Einzelfall auch mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Sozialamt.

Zu § 30 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass im Falle eines Infektionsgeschehens, im Zusammenhang mit einem Angebot, Gruppenangebote an junge Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wie in der Regelung aufgeführt unter Beibehaltung fester Gruppen durchgeführt werden sollen. Die Vorschrift definiert feste Gruppen, für die die Angebote stets mit demselben pädagogischen Personal durchgeführt werden müssen. Das Fehlen von Teilnehmenden an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt. In zu begründenden Einzelfällen kann von der Beibehaltung fester Gruppen abgewichen werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass Präventionsangebote bei einer bestätigten Infektion im Zusammenhang mit der Durchführung eines Angebots zur Vermeidung von Infektionsrisiken unter Vermeidung der persönlichen Begegnung stattfinden sollen. Alternativ ist auf telefonischen Kontakt oder Kommunikation per Videoanruf zurückzugreifen.

Zu § 31 (Grundsätzlicher Betrieb von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass im Rahmen des organisierten Sports die in § 31 der Verordnung genannte Personengruppe von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, im Rahmen des Trainingsbetriebs von Schülerinnen und Schülern der Sportgymnasien sowie im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs für Berufs- und Profisportler und Athleten mit Kaderstatus im Zusammenhang des Betretens oder der Teilnahme eines Sportangebots nach einer nachgewiesenen Coronavirus-Infektion nach § 26 Absatz 2 ThürKiJuSSp-VO von dem Maßnahmenkatalog des § 32 ThürKiJuSSp-VO ausgenommen ist. Hintergrund ist, den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Bereich des Leistungssports sowie den Trainingsbetrieb für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht aufgrund von Einschränkungen der zuständigen Behörden zu gefährden. Dem Freistaat Thüringen obliegt die Aufgabe der Sportförderung, insbesondere im Bereich des Leistungssports und hinsichtlich der Athletinnen und Athleten der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes.

Insbesondere die körperliche Aktivität und Bewegung von Kindern tragen maßgeblich zur Entwicklung und Gesundheit bei und sind daher von hoher Bedeutung.

Bei den in Thüringen ansässigen Kaderathleten handelt es sich um Individualsportler, die sich im Verlauf des Jahres auf die in der Saison stattfindenden sportlichen Höhepunkte wie nationale und internationale Wettkämpfe vorbereiten müssen. Für den Profisportbereich existieren umfangreiche Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte, welche durch die teilnehmenden Vereine und Sportfachverbände zu beachten sind.

Zu § 32 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):

Die Regelung soll gewährleisten, dass die Angebote des organisierten Sportbetriebs auch bei Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint – aufrechterhalten werden. Daraus folgt, dass neben der Anordnung einer Quarantäne, welche die unteren Gesundheitsbehörden für die unmittelbar Betroffenen und deren Kontaktpersonen zu treffen haben, weitere präventive Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung des Virus so weit wie möglich zu verhindern. Der Maßnahmenkatalog enthält keine abschließende Aufzählung, sondern dient vielmehr als Orientierung, welche Mittel mit einer gewissen Präferenz zu ergreifen sind. Hiervon explizit ausgenommen sind die in § 31 der Verordnung aufgeführten Personengruppen und sportlichen Betätigungen.

Zu Nummer 1:

Die Maßnahme dient der Verminderung des Infektionsrisikos. Das Infektionsgeschehen ist bei einer sportlichen Betätigung im Freien aufgrund der Verteilung der Aerosole nachweislich aufgrund der Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts geringer als in einem geschlossenen Raum.

Zu Nummer 2:

Der organisierte Sport soll im Falle des erhöhten Infektionsgeschehens vorrangig solche Ausübungsformen im Training und Wettkampf wählen, durch die der Mindestabstand eingehalten werden kann, zum Beispiel durch die individuelle Durchführung der Trainingseinheiten oder alternativer Wettkampfformen.

Zu Nummer 3:

Sofern Sport in Gruppen stattfindet, sollen die Gruppen möglichst konstant bleiben und nicht untereinander gemischt werden.

Zu Nummer 4:

Die Kontaktbeschränkung gilt insbesondere nach einer nachweislich eingetretenen Infektion als Maßnahme zur Vermeidung der Ansteckung von Zuschauern oder Begleitpersonen wie Eltern und sonstige Angehörige.

Zu Nummer 5:

Die Anwendung der „3G-Regelung“ stellt sicher, dass ein weitergehendes Infektionsgeschehen im Sportbetrieb vermieden werden kann. Insbesondere der Nachweis von beteiligten Personen und Mitarbeitern durch ein aktuelles negatives Testergebnis verhindert die Weitergabe des Virus⁸ an Sportlerinnen und Sportler sowie sonstige Mitarbeiter in der betreffenden Sportanlage.

Zu § 33 (Verfahren für die Schulleitung):

Mit Auftreten einer Infektion kann die Schulleitung erforderliche Maßnahmen anordnen, die auf einen Zeitraum von zwei Wochen zu befristen sind. Wenn die Schulleitung aufgrund weiterer aufgetretener Infektionsfälle die Maßnahmen verlängern will, so ist eine Genehmigung des Staatlichen Schulamtes einzuholen. Die Frist zur Festlegung von Maßnahmen durch die Schulleitung berücksichtigt die Empfehlungen des RKI zur Quarantänemaßnahmen⁸ und schließt mit dem gewählten Zeitraum von die Möglichkeit von weiteren nachfolgenden Infektionen ein.

Ziel ist es, in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Die zusätzlichen ergriffenen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitest möglich aufrechterhalten wird.

Zu § 34 (Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb):

Zu Absatz 1:

Der Gewährleistung eines kontinuierlichen Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ist höchste Priorität einzuräumen. Daher bestimmt Absatz 1, dass, insoweit in der Schule ein Infektionsfall auftritt, die Schulleitung den Präsenzunterricht weitestmöglich aufrechterhält. Infektionsschutzmaßnahmen, die infolge des Auftretens eines Infektionsfalles in der Schule ergriffen werden, sind auf einen möglichst kleinen Personenkreis, der, insoweit dies möglich ist, nur Personen umfassen sollte, die unmittelbaren Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Den regulären Schulbetrieb einschränkende Maßnahmen sollten nur als ultima ratio in der Pandemiebekämpfung ergriffen werden. Infektionsschutzmaßnahmen, die gewählt werden könnten, ohne den Unterrichtsbetrieb wesentlich einzuschränken wären beispielsweise eine auf den Unterrichterstreckte Maskenpflicht oder die Einführung eines festen Sitzplanes.

Die Schulleitung hat nach Absatz 1 den Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des Betreuungsanspruchs nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG aufrechtzuerhalten. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe besteht nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ein Anspruch auf Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Für Schülerinnen und Schüler, die das Ganztagsangebot einer Schule in gebundener Form wahrnehmen, gilt dieser Anspruch mit dem Besuch der Schule als erfüllt; für die Ferien bleibt der Anspruch auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG unberührt. Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass eine Betreuung im Sinne des §10 Abs. 2 ThürSchulG gewährleistet werden kann.

⁸ Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen-Tab.html)

Für die Schülerinnen und Schüler, die nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit sind, die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Absonderungspflicht besteht, stellt die Schule Distanzunterricht, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben, sicher. Wenn die Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen wird, hat sie für alle die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler Distanzunterricht zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Gibt es an der Schule eine bestätigte Covid-19 Infektion (PCR-Test) und die Umstände des Einzelfalls begünstigen innerhalb der Einrichtung die Weitergabe der Infektion an einen Dritten, so kann die Schulleitung verschiedene zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen einleiten. Mögliche Maßnahmen sind in den Nummern 1 bis 6 beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 1:

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülerinnen und Schülern auf Antrag eine befristete Befreiung von der Präsenzpflcht in besonderen Ausnahmefällen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel sehr schwere Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers, die besonders risikobehaftet sind und damit eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich werden könnte.

Die Befreiung von der Schulbesuchspflicht sollte nach § 33 zunächst auf zwei Wochen befristet werden.

Zu Nummer 2:

Für den Präsenzeinsatz von Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften, Erzieherinnen und Erziehern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, sollten die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Gefährdungen der Lehrkräfte sowie der Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann eine Befreiung von Präsenzeinsatz in Betracht kommen.

Zu Nummer 3:

Im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens kann für Schülerinnen und Schüler und für alle Lehrkräfte die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeweitet werden. Die Verpflichtung kann sich auf einzelne Unterrichtsstunden beschränken, z.B. bei einem fächerbedingten klassenübergreifenden Unterricht wie im Wahlpflichtfach oder in Kursen der Qualifikationsphase. Aus gesundheitliche Erwägungen ist ein regelmäßiges Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie der qualifizierten Gesichtsmasken geboten. In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie der qualifizierten Gesichtsmasken befreit sein.

Zu Nummer 4:

Mit schulorganisatorischen Maßnahmen soll zur Kontaktminimierung beigetragen werden. Diese Maßnahmen sollten im Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept der Schule Berücksichtigung finden. Mittels versetzter Unterrichtszeiten sollen Begegnung im Schulhaus, insbesondere bei der Ankunft der Schülerinnen und Schüler vor dem Beginn des Schultages und der Abreise nach Ende des Schultages, reduziert bzw. weitestgehend vermieden werden.

Infolge des gestaffelten Unterrichtsbeginns beginnen die Pausen für die einzelnen Klassen zu unterschiedlichen Zeiten. Gestaffelte Pausenzeiten sollen zur Kontaktreduzierung während des Schultages beitragen.

Mit versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten geht keine Trennung der Klassen einher. Wechselunterricht soll mit dieser Regelung nicht ermöglicht werden.

Zu Nummer 5:

Es soll möglichst vermeiden, dass sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassenstufen in den Fluren begegnen. Mit einer Einbahnstraßenregelung sollen diese Begegnungen so weit wie möglich vermeiden. Weiterhin kann mit einer solchen Regelung verhindert werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler zu nahekommen, da bei einer Einbahnstraßenregelung die Einhaltung des Mindestabstandes erleichtert wird.

Eine Wegetrennung kann insbesondere in abtrennbaren Gebäudeteilen umgesetzt werden.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 eröffnet die Möglichkeit, die Hortbetreuungszeiten nach Maßgabe des § 38 während der Schulferieneinzuschränken.

Zu Satz 2:

Wenn versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen festgelegt werden und die Hortbetreuung während der Schulferien eingeschränkt wird, sind entsprechende Anpassungen bei der durch den Träger der Schülerbeförderung organisierten Schülerbeförderung vorzunehmen. Daher bestimmt Satz 2, dass Änderungen, die sich infolge der Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 oder 6 ergeben, mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen sind.

Zu § 35 (Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler):

Absatz 1:

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflcht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülerinnen und Schülern auf Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflcht in besonderen Ausnahmefällen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel sehr schwere Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers, die besonders risikobehaftet sind und damit eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich werden könnte.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den Eltern im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Bevor eine Befreiung von der Schulbesuchspflcht erfolgt, ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die

Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Antrag der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die von der Schulbesuchspflicht befreiten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Die Befreiung ist zu befristen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes erforderlich.

Absatz 2:

Eine Entbindung von der Präsenzpflcht soll vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende, medizinisch indizierte, besondere Gefährdungslage im unmittelbaren häuslichen Umfeld der Schülerin bzw. des Schülers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Eine solche Einordnung ist nicht ohne weiteres pauschal möglich. Wegen der Vielzahl der möglichen Risiken durch Vorerkrankungen sowie deren unterschiedlicher Ausprägungen ist eine diesbezügliche allgemeine Aussage nicht möglich.

Die in Satz 1 genannte Empfehlung des Robert-Koch-Instituts⁹, dem der Gesetzgeber in § 4 IfSG eine besondere Sachkunde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten einräumt, kann bei der Einschätzung über das Vorliegen eines erhöhten Risikos nach eigenen Ausführungen des Instituts nur als Orientierung dienen:

“Dieser Steckbrief dient lediglich als Orientierung und kann nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung, im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung.“

Aus diesem Grund verlangt die konkrete Einstufung der tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung eine medizinische Einzelfallbewertung des konkret-individuellen Risikos, welche die betroffene Schulleitung nicht ohne weiteres vornehmen kann. Die Schulleitung muss aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in die Lage versetzt werden, selbstständig zu prüfen, ob eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht kommt. Insofern ist in jedem Einzelfall die Vorlage eines entsprechenden aussagekräftigen ärztlichen Attestes erforderlich, dass das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.

Aus dem Attest muss sich nicht nur die Erkrankung der Person ergeben. Es ist vielmehr ein Attest vorzulegen, das nachvollziehbar begründet und bescheinigt, nachweist bzw. glaubhaft gemacht, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage der

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

behandelnde Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Insoweit die Person bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurde, muss aus dem Attest auch hervorgehen, inwieweit trotz der Impfung ein schwerer Verlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 droht.

Bei Personen, die bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurden, wird grundsätzlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vollständig ausgeschlossen. Die Impfung trägt allerdings dazu bei, dass der Krankheitsverlauf sich als voraussichtlich mild darstellen wird. Für die Befreiung von der Präsenz in der Schule von Personen mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf, ist daher eine erneute Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes unter Berücksichtigung einer erfolgten vollständigen Impfung geboten.

Aus dem Attest, das der Schulleitung vorzulegen ist, muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Zu § 36 (Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die Schulleitung Lehrerinnen und Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, auf deren Anzeige hin nur so im Präsenzunterricht einsetzt, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO ständig gewahrt bleibt und in eng begrenzten Ausnahmefällen vom Präsenzeinsatz befreit.

Da grundsätzlich für das gesamte schulische Personal die Möglichkeit besteht, sich durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen, kommt eine Befreiung vom Präsenzeinsatz nur noch als ultima ratio in Betracht. Die Person, die eine Befreiung begehrt, müsste insbesondere nachweisen, dass sie einer Personengruppe angehört, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben und dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage. Akute behandlungsbedürftige Erkrankungen (Ausnahme: postexpositionelle Impfung) stellen eine Kontraindikation für Impfungen dar. Unerwünschte Arzneimittelreaktionen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung sind bis zur Klärung der Ursache ebenfalls eine Kontraindikation gegen eine nochmalige Impfung mit dem gleichen Impfstoff. Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs können ebenso Impfhindernisse darstellen. Während einer Schwangerschaft sind nur dringend indizierte Impfungen durchzuführen. Für Patienten mit Immundefizienz ist vor Impfung mit einem Lebendimpfstoff der behandelnde Arzt zu konsultieren.

Zur Vermeidung von Härtefällen muss zunächst im Einzelfall geprüft werden, ob bei einem Präsenzeinsatz die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der Lehrkräfte sowie der Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale möglichst vermieden

werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Befreiung vom Präsenzeinsatz in Betracht. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht. Die Lehrkräfte sowie die Erzieherinnen und Erzieher, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird. Lehrerinnen und Lehrer, die vom Präsenzunterricht befreit sind, sollten bevorzugt im Distanzunterricht eingesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefällen oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen die Schulleitung unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Anzeige der Lehrerin oder des Lehrers, der sonderpädagogischen Fachkraft, der Erzieherin oder des Erziehers entscheidet. Eine Befreiung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht unter Einhaltung ausreichender Infektionsschutzmaßnahmen möglich.

Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) muss die Lehrkraft bzw. die Erzieherin oder der Erzieher glaubhaft machen, dass sie oder er Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Insoweit eine Befreiung nicht erfolgt, sind bei einem geeignete Infektionsschutzmaßnahmen Präsenzeinsatz zur Vermeidung eines Infektionsrisikos zu treffen. Bei einem Einsatz im Präsenzunterricht soll insbesondere sichergestellt werden,

- dass der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern ständig gewahrt werden kann und
- dass im Unterricht von allen Beteiligten Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden.

Die Betroffenen sollen nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen, bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstands zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel bei der Organisation des Distanzunterrichts, zur Materialerstellung und Unterrichtsvorbereitung für Kollegen, bei individueller Förderung und Einzelkonsultationen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern ständig gewahrt werden kann und
- im Unterricht von allen Beteiligten Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht. Schwangere Lehrerinnen sollen nur auf eigenen Wunsch hin im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu § 37 (Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske):

Grundsätzlich bezweckt die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske vorrangig die Vermeidung der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anderer Personen als dem Träger selbst. Durch die Verwendung soll insbesondere eine Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen vermieden werden. In gewissem Umfang wird die einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske allerdings auch einer Eigeninfektion entgegenwirken.

Im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens kann für Schülerinnen und Schüler und für alle Lehrkräfte die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeweitet werden. Die Verpflichtung kann sich auf einzelne Unterrichtsstunden beschränken, z.B. bei einem fächerbedingten klassenübergreifenden Unterricht wie im Wahlpflichtfach oder in Kursen der Qualifikationsphase. Aus gesundheitlichen Erwägungen ist ein regelmäßiges Ablegen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken geboten. In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler vom Tragen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken befreit sein.

Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben bleiben unberührt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske ist nicht während des Sportunterrichts zu tragen.

Zu § 38 (Eingeschränkte Hortbetreuung während der Schulferien):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass, wenn die jeweilige Schulleitung diese Maßnahme als geeignet erachtet, eine eingeschränkte Hortbetreuung in der Regel von täglich sechs bis acht Stunden stattfindet, welche sich an die Schülerinnen und Schüler richtet, die für den Besuch eines Schulhortes angemeldet sind. Die Schließzeiten gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung werden beibehalten.

Ausgehend davon, dass die Anwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sehr variiert, wird es in der Praxis nicht möglich sein, die Schülerinnen und Schüler jeweils einer festen Hortgruppe zuzuordnen. Aus diesem Grund sollen möglichst feste „Gruppenverbände“ gebildet werden, die aus mehreren Gruppen bestehen können. In diesem „Gruppenverband“ können sich die Schülerinnen und Schüler variabel aufhalten und bewegen. Dem „Gruppenverband“ sollen möglichst nah beieinander gelegene Räume und ein Erzieherteam zugeordnet werden. Abweichungen hiervon sind zum Beispiel möglich, wenn sich das Erzieherteam aufgrund von Erkrankung oder Erholungsurlaub neu zusammensetzen muss, um eine ordnungsgemäße Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die Anzahl der zu bildenden „Gruppenverbände“ richtet sich nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten der Schule. Die Abstandsregelung im „Gruppenverband“ wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Möglichkeiten des Aufenthalts im Freien auf dem Schulgelände sind auszuschöpfen. Ausflüge und Unternehmungen in die nähere Umgebung der Schule sollen unternommen werden. Von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll allerdings Abstand genommen werden. Kontakte zu anderen „Gruppenverbänden“ sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Schulübergreifende Hortangebote zum Beispiel im Rahmen von sogenannten Ferienzentren können auch auf diese Art und Weise umgesetzt werden. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sich bei diesem Ferienangebot Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen mischen werden und es somit zu erneuten Kontakten kommen wird. Grundsätzlich gilt jedoch die Prämisse, Neuzuordnungen jeglicher Art, insbesondere von pädagogischem Personal, Räumen und Schülerinnen und Schülern, zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

In Förderschulen gibt es keinen Schulhort. Hier findet eine sonderpädagogische Ferienbetreuung gemäß § 49a Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) zur sonderpädagogischen Förderung statt.

Zu Absatz 3:

Sollten es die räumlichen oder personellen Kapazitäten der Schule bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen erfordern, können die Hortbetreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter eingeschränkt werden.

Zu § 39 (Anordnungsbefugnisse des Ministeriums):

§ 39 räumt dem TMBJS die Befugnis ein, bei Inkrafttreten der Warnphase Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen, anzuordnen. Die Warnphase umfasst die Warnstufen 1 bis 3, die unter den in § 25 Abs. 2 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Voraussetzungen infolge eines landesweit oder regional ansteigenden Infektionsgeschehens in Kraft treten und besondere Situationen, die einen verstärkten Infektionsschutz erfordern. § 39 räumt dem TMBJS somit die Befugnis ein, auch im Falle eines lokal auftretenden Infektionsgeschehens, ohne dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten ein bestimmte Warnphase bereits erfüllt sein müssen, Anordnungen treffen.

Eine Situation, die einen verstärkten Infektionsschutz erfordert, liegt insbesondere vor, wenn

- infolge eines mit der Urlaubs- und Ferienzeit verbundenen, verstärkten Reiseaufkommens oder
- infolge von mit bestimmten Anlässen (z.B. Weihnachten, Ostern, sonstige Feiertage, Fasching) verbundenen Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen unterschiedlicher Haushalte

mit einem ansteigenden Infektionsgeschehen, von dem insbesondere auch Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal betroffen sind, zu rechnen ist. Das TMBJS kann somit z.B. nach dem Ende der Sommerferien, in denen es erfahrungsgemäß zu einem verstärkten Reiseaufkommen kommt, im Rahmen eines Sicherheitspuffers für eine begrenzte Zeit strengere Infektionsschutzmaßnahmen anordnen.

Durch den Verweis auf die Infektionsschutzmaßnahmen, die bei Inkrafttreten der Situationsphase infolge des Auftretens mindestens eines Infektionsfalles die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person ergreifen können, wird klargestellt, dass bei Inkrafttreten der Warnphase das TMBJS ebenfalls diese Maßnahmen anordnen kann. Es handelt sich jedoch nicht um einen abschließenden Katalog möglicher Infektionsschutzmaßnahmen, die angeordnet werden können. Über die Maßnahmen, auf die in § 39 verwiesen wird, hinaus kann das TMBJS auch andere dem Infektionsschutz dienende Maßnahmen anordnen, die in ihrer Qualität jedoch den aufgezählten Infektionsschutzmaßnahmen entsprechen sollen.

Bei Anordnung der Maßnahmen hat das TMBJS das jeweilige Infektionsgeschehen zu berücksichtigen. Die angeordneten Maßnahmen sind fortlaufend zu überprüfen und entsprechend des Ergebnisses der Überprüfung sind die Anordnungen anzupassen.

Des Weiteren ist bei Anordnung der Maßnahmen § 31 zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift bleibt organisierter Sport für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, in kontaktloser Form und unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Rahmen des Trainingsbetriebes von Schülerinnen und Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Profisportvereinen, Berufssportlerinnen und Berufssportlern sowie Kaderathletinnen und Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathletinnen und Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland zulässig. Einschränkungen im Bereich des Leistungssports können für die Athletinnen und Athleten zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in ihre sportliche Entwicklung führen. Zudem ist die Förderung des Sports verfassungsrechtlich als Staatsziel in Art. 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Verf TH) verankert und verdeutlicht den hohen Stellenwert des Sports im Freistaat Thüringen. Dem Land obliegt es, den Sport in seiner gesamten Vielfalt zu unterstützen und zu fördern und vor unnötigen Beschränkungen zu bewahren.

Bei Anordnung der Maßnahmen ist auch § 33 zu berücksichtigen. Durch den Verweis auf § 33 wird deutlich, dass die Maßnahmen nur für einen möglichst kurzen Zeitraum ergriffen werden sollen, dass Adressat der Maßnahmen ein möglichst kleiner Personenkreis sein sollte, der, soweit dies möglich ist, nur Personen umfassen sollte, die direkten Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und dass die Maßnahmen so zu gestalten sind, dass der Betrieb der jeweiligen Einrichtung bzw. das jeweilige Angebot weitestmöglich aufrecht erhalten werden kann.

Zu § 40 (Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 räumt dem TMBJS die Befugnis ein, anzuordnen, dass die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern, die die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreien kann.

Zu Satz 1:

Satz 1 räumt dem TMBJS die Befugnis ein, anzuordnen, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können.

Über einen vollständigen Impfschutz verfügen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11, Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,

- die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und einmalig mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, auch wenn die nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt oder
- die mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite genannten Impfstoffen geimpft wurden, wobei die Schutzimpfung aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich sind, bestehen muss und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, zumindest vorübergehend über einen gewissen Schutz vor einer erneuten Erkrankung verfügen, der aber mit der Zeit nachlässt. Im Regelfall empfiehlt die Ständige Impfkommission

(STIKO) eine Impfung etwa sechs Monate, nachdem die Corona-Infektion festgestellt wurde. In Anbetracht der zunehmend besseren Impfstoffverfügbarkeit, der Unbedenklichkeit einer Impfung nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion sowie des Anstiegs der Infektionen mit der Delta-Variante ist die Gabe einer einmaligen Impfstoffdosis laut STIKO bereits ab vier Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome möglich. Bei einer asymptomatischen Infektion kann die Impfung ab vier Wochen nach positivem PCR-Test erfolgen. Bei Genesenen ist eine einmalige Impfung ausreichend, denn aufgrund der bestehenden Immunität nach durchgemachter Infektion kommt es durch die einmalige Boosterung zu einer sehr guten Immunantwort. Für die Impfung von Genesenen können alle zugelassenen COVID-19-Impfstoffe entsprechend der Zulassung und den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO verwendet werden.

Wenn die Person vor dem Erhalt der ersten Impfstoffdosis, keine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, werden für einen vollständigen Impfschutz für die mRNA-Impfstoffe (Spikevax von Moderna, Comirnaty von BioNTech/Pfizer) und den Vektor-basierten Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca zwei Impfstoffdosen empfohlen. Wie auch bei anderen Impfungen, tritt die Wirkung der COVID-19-Impfstoffe in der Regel etwa 10-14 Tage nach der ersten Impfstoffgabe ein.

Bereits nach der ersten Impfstoffdosis bieten die COVID-19-Impfstoffe einen relevanten Schutz vor COVID-19. Es gilt allerdings zu beachten, dass die COVID-19-Impfstoffe bei einer unvollständigen Impfserie (1 Dosis) eine stark verringerte Wirksamkeit gegen die Deltavariante aufweisen als bei einer vollständigen Impfserie (2 Impfstoffdosen). Vor dem Hintergrund, dass die Deltavariante derzeit den größten Anteil der SARS-CoV-2 Neuinfektionen ausmacht, ist eine vollständige Impfserie für eine gute Schutzwirkung unerlässlich. Daher können Personen, die zwar bereits eine Impfung erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen, auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden.

Eine mündliche Beantragung genügt nicht, der Befreiungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Die Verwendung eines bestimmten Formulars ist nicht erforderlich.

Zu Satz 2:

Nach Satz 2 ist ein Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorzulegen. Es handelt sich hierbei um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder digitaler Form. Da eine Befreiung im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gewährt wird, wenn eine Person über eine Schutzimpfung, aber nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügt, muss sich aus dem Impfnachweis ergeben, dass die die Befreiung begehrende Person zwar bereits geimpft wurde, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt.

Durch Vorlage des Impfausweises soll glaubhaft gemacht werden, dass die Schülerin oder der Schüler, die oder der einen entsprechenden Antrag stellt, die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes erfüllt. Die Person, die entscheidet, ob eine Befreiung gewährt wird, wird dadurch in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht tatsächlich vorliegen.

Zu Satz 3:

Satz 3 stellt klar, dass Personen, die von der Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen, befreit sind, trotz dieser Befreiung an Prüfungen teilnehmen müssen und Leistungsnachweise erbringen müssen.

Zu Satz 4:

Satz 4 bestimmt, wer darüber entscheidet, ob eine Befreiung von der Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen, gewährt wird. Zuständig ist die Schulleitung derjenigen Schule, die die Schülerin oder der Schüler, die oder der eine Befreiung begehrt, besucht.

Zu Absatz 2:

Die Möglichkeit der Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Präsenzunterricht, wenn ein im Haushalt lebendes Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, kommt dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung, vulnerable Personengruppen zu schützen, entgegen. Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen.

Der Durchsetzung der Präsenzpflcht und der damit verbundenen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG und dem Bildungsanspruch der Schülerin bzw. des Schülers stehen die Interessen der Schülerin bzw. des Schülers auf größtmöglichen Schutz vor eigener Ansteckung, um eine Weiterübertragung auf eine vorerkrankte im selben Haushalt lebende Person zu verhindern, gegenüber. Es ist abzuwägen, ob die von der Schülerin bzw. dem Schüler geltend gemachten Gründe von solchem Gewicht sind, dass das persönliche Interesse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers an der Abwesenheit das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Schulverhältnisses, aus dem, ebenso wie aus der Schulpflicht, grundsätzlich die Pflicht zum Schulbesuch folgt, überwiegt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr, der hier durch die Befreiung vom Präsenzunterricht begegnet werden soll, anders als in dem Fall, in dem die Schülerin bzw. der Schüler selbst einer Risikogruppe zugehört, eine (nur) mittelbare ist. Das Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS CoV-2 zu infizieren, ist für vulnerable Angehörige durch den Schulbesuch der in ihrem Haushalt lebenden Kinder nicht ebenso hoch wie für die Kinder selbst. Der Gefährdungsgrad einer Infektion liegt bei vulnerablen Schülerinnen und Schülern auf einer anderen Ebene, da sich die Schülerinnen und Schüler selbst unmittelbar dem Schulbetrieb aussetzen. Bei einer Ansteckung von Schülerinnen und Schülern in der Schule muss es nicht in jedem Falle auch zu einer Ansteckung der im selben Haushalt lebenden Angehörigen kommen. Das Ansteckungsrisiko ist nicht für beide Gruppen gleich hoch.

Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht. Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz der Angehörigen zu prüfen. Das Risiko des Angehörigen könnte auch durch erhöhten Eigenschutz der Schülerin bzw. des Schülers selbst (z.B. FFP-2-Maske) sowie durch erhöhten Schutz des Angehörigen (häusliche Trennung) minimiert werden.

Eine Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Eine Entbindung von der Präsenzpflcht soll vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende, medizinisch indizierte, besondere Gefährdungslage im unmittelbaren häuslichen Umfeld der Schülerin bzw. des Schülers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Eine solche Einordnung ist nicht ohne weiteres pauschal möglich. Wegen der Vielzahl der möglichen Risiken durch Vorerkrankungen sowie

deren unterschiedlicher Ausprägungen sowie der Lebensgestaltung der Familien ist eine diesbezügliche allgemeine Aussage nicht möglich.

Das Robert Koch-Institut, dem der Gesetzgeber in § 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – (IfSG) eine besondere Sachkunde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten einräumt, führt in seinem Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19¹⁰ ausdrücklich aus:

„Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich.“

Aus diesem Grund verlangt die konkrete Einstufung der tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung eine medizinische Einzelfallbewertung des konkret-individuellen Risikos, welche die betroffene Schulleitung und das zuständige Schulamt nicht ohne weiteres vornehmen können. Die Schulleitung und das zuständige Schulamt müssen aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in die Lage versetzt werden, selbstständig zu prüfen, ob eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht kommt. Es ist mithin die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes erforderlich.

Aus dem Attest muss sich nicht nur die Erkrankung der Person ergeben, mit der die Schülerin bzw. der Schüler in einem Haushalt lebt. Es ist vielmehr ein Attest vorzulegen, das nachvollziehbar begründet und bescheinigt, nachweist bzw. glaubhaft gemacht, wie hoch das konkrete Risiko der mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt lebenden Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage der behandelnde Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Insoweit die Person, die mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt lebt bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurde, muss aus dem Attest auch hervorgehen, inwieweit trotz der Impfung ein schwerer Verlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV- 2 droht. Bei Personen, die bereits vollständig geimpft wurden, wird grundsätzlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vollständig ausgeschlossen. Die Impfung trägt allerdings dazu bei, dass der Krankheitsverlauf mild wird. Im Falle einer vollständigen Impfung ist daher die Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes unter Berücksichtigung einer erfolgten vollständigen Impfung geboten.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Von der Schulbesuchspflicht befreite Schülerinnen und Schüler nehmen am Distanzunterricht teil.

Zu § 41 (Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 räumt dem TMBJS die Befugnis ein, den Schulen eine Testangebotspflicht aufzuerlegen.

¹⁰ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Bei den Testungen nach Absatz 1 (sog. Selbsttests) handelt es sich um Lolli-Tests oder Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, die nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergehen. Daher berühren sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern bzw. einzuschränken, ist nicht erkennbar. Bei der Auswahl des geeigneten Selbsttests sind das Alter und die individuellen Voraussetzungen der Person beispielsweise bestehende motorische Einschränkungen oder Krankheiten, die einen Nasenabstrich ausschließen, zu berücksichtigen.

Für die Organisation der Testungen in den Schulen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Test soll so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden. Eine Durchführung vor oder sofort nach dem Unterrichtsbeginn ist nicht geboten. Personen, die bisher nicht an den Selbsttests teilgenommen haben, sind in geeigneter Weise über die nächste Testmöglichkeit in der Schule in Kenntnis zu setzen, um ihre Rückkehr in den Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Die Weigerung, an den schulischen Testungen teilzunehmen, ist nicht mit einem Betretungsverbot verknüpft. Absatz 2 räumt dem Ministerium die Befugnis ein, an die Teilnahmeverweigerung andere Folgen zu knüpfen. Die Pflichten, die die Schülerinnen und Schüler im Falle einer entsprechenden Anordnung treffen, tragen zum Infektionsschutz bei.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 kann das TMBJS anordnen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die nicht an den nach Absatz 1 angebotenen Testungen teilnehmen, obwohl sie nicht nach § 43 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen haben. Die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen gilt für alle Klassenstufen auch während des Unterrichts und während der Betreuung im Schulhort.

Für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Folglich können auch selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Schülerinnen und Schüler eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Als qualifizierte Gesichtsmasken sind medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken zulässig. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite der obersten Gesundheitsbehörde veröffentlicht.

Regelmäßige Maskenpausen im Unterricht und zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind zu gewähren. Im Falle der Durchfeuchtung der Maske ist ein Maskenwechsel zu ermöglichen. Insbesondere das Alter der Schülerinnen und Schüler ist zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 kann das TMBJS anordnen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die nicht an den nach Absatz 1 angebotenen Testungen teilnehmen, obwohl sie nicht nach § 43 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, während des Präsenzunterrichts in

gesonderten Gruppen beschult und im Schulhort in gesonderten Gruppen betreut werden sollen. Diese Gruppen sollen sich nur aus den Schülerinnen und Schülern zusammensetzen, die nicht an den Testungen teilnehmen, ohne von der Teilnahme an der Teilnahme befreit zu sein. Eine Unterrichtung und Betreuung in gesonderten Gruppen hat jedoch nur zu erfolgen, insoweit die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen zulassen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Befugnis des TMBJS für Schülerinnen und Schüler verbindliche Testungen anzuordnen. Weiterhin enthält Absatz 3 Regelungen dazu, welche Folgen eine Testverweigerung hat und welche Pflichten die Eltern der Schülerinnen und Schüler im Falle der Anordnung verbindlicher Testungen und der Weigerung der Schülerinnen und Schüler, an den Testungen teilzunehmen, treffen

Zu Satz 1:

Satz 1 räumt dem TMBJS die Befugnis ein, anzuordnen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, sich in der Schule unter Aufsicht mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen müssen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird.

An den Schulen kommen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Tests zum Einsatz. Sie entsprechen den hohen gesetzlichen Ansprüchen für Medizinprodukte in Deutschland und Europa und durchlaufen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein entsprechendes Anerkennungsverfahren und werden erst nach medizinischer Unbedenklichkeit freigegeben. Die verwendeten Tests sind daher medizinisch unbedenklich und haben eine hohe Zuverlässigkeit. Sie sind für den Schulbetrieb geeignet eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. der Hort- und Notbetreuung möglich ist. Entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung werden sie vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) einschließlich bedarfsgerechter Nachbestellung beschafft und verteilt.

Die Testung erfolgt eigenständig durch die Schülerinnen und Schüler anhand der vom DRK erarbeiteten Testanleitung. Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schnelltests und dokumentiert sie. Die organisatorische Durchführung obliegt der Schulleitung eigenverantwortlich.

An welchen Tagen die Tests durchgeführt werden, entscheidet die Einrichtungsleitung. Es ist z.B. nicht zwingend erforderlich, dass die Tests montags stattfinden.

Sofern eine entsprechende Anordnung erfolgt, handelt es sich nicht um eine Testpflicht im Rechtssinne, die erzwungen werden kann, sondern um eine Testobliegenheit.

Im Falle der Anordnung gilt die Testobliegenheit für alle Schülerinnen und Schüler, wenn sie nicht nach § 43 von der Teilnahme an den Testungen befreit sind und die Schule den Schülerinnen und Schülern ein konkretes Testangebot unterbreitet

Zu Satz 2:

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Schulischen Testungen teilnehmen, obwohl sie nicht nach § 43 von der Teilnahme an den Testungen befreit sind, werden sie nicht vom Unterricht ausgeschlossen, sondern in gesonderten Gruppen betreut. Eine solche Aufteilung setzt voraus, dass die räumlichen und personellen Möglichkeiten an der jeweiligen Schule bestehen; andernfalls werden an einer Schule alle Schülerinnen und Schüler in ihren

Lerngruppen beschult. Sie unterliegen darüber hinaus in allen Klassenstufen der Maskenpflicht auch im Unterricht.

Eine gesonderte Anordnung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das TMBJS verbindliche Testungen nach Absatz 3 Satz 1 anordnet.

Zu Satz 3:

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben die Eltern für die Erfüllung der nach Satz 1 und Satz 2 angeordneten Verpflichtungen zu sorgen.

Die Eltern haben grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen, indem sie ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung ausstellen, die sie in der Schule vorlegen können, wobei eine Vorlage durch die Eltern ebenfalls möglich ist und indem sie sie auf die Testobliegenheit hinweisen und sie dazu anhalten, der Obliegenheit nachzukommen.

Im Falle einer Testverweigerung haben die Eltern den Schülerinnen und Schülern insbesondere eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske, die den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entspricht zur Verfügung zu stellen und bereitzulegen. Weiterhin sollen die Eltern die Schülerinnen und Schüler dazu anhalten, die Mund-Nasen-Bedeckung oder die qualifizierte Gesichtsmaske tatsächlich und korrekt zu tragen. Insoweit die Schülerinnen und Schüler in gesonderten Gruppen unterrichtet und betreut werden, haben die Eltern darauf hinzuwirken, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die gesonderten Gruppen begeben und dort verbleiben, indem sie auf diese Pflicht hinweisen und sie dazu anhalten, dieser Pflicht nachzukommen.

Zu § 42 (Verbindliches Testregime für das Personal):

Zu Absatz 1:

Nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber und der Dienstherr zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann das TMBJS anordnen, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal, das unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten sich in der Schule mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen müssen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird.

Sofern eine Anordnung erfolgt, gilt die Testobliegenheit für das gesamte an Schule eingesetzte Personal, das in einer Weise Kontakt zu anderen Personen in der Schule hat, die eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 denkbar erscheinen lässt. Neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften kann dies etwa auch für das Personal des Schulträgers oder des Caterers, Fremdsprachenassistenten und für das sonstige unterstützende Personal an Schulen im Sinne der §§ 35, 35a ThürSchulG gelten. Dieses Personal ist bereits in das bestehende Testsystem einbezogen.

Das pädagogische Personal an den Schulen hat eine herausgehobene persönliche und pädagogische Verantwortung für den Infektionsschutz. Die Vielzahl der Personenkontakte sowie die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Lehrbetrieb bringen das Risiko

mit sich, eine größere Gruppe von Schülerinnen und Schülern und mittelbar auch deren Familiengehörige zu infizieren. Kommt das pädagogische Personal seiner Testobliegenheit nicht nach, besteht gleichwohl die Pflicht zur Erledigung von Dienstgeschäften. Durch den Dienstvorgesetzten sind daher Einsatzmöglichkeiten beispielsweise im Distanzunterricht oder zur Aufsicht über Schülerinnen und Schüler, die sich keiner Testung unterziehen wollen, zu prüfen und anzuordnen. Um gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten oder eine Abmahnung erteilen zu können, leitet die Schulleitung bei einer Testverweigerung von Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften oder Erzieherinnen und Erziehern, Namen, Datum und schulorganisatorische Auswirkungen, insbesondere für den Präsenzunterricht an das zuständige Schulamt weiter.

Lehrerinnen und Lehrer, die sich einem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht unterziehen, sollen als Aufsichtsperson für die nicht getesteten Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Zu § 43 (Befreiung vom Testregime in der Schule):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die Vorlage der in den Nummern 1 bis 4 genannten Nachweise der Teilnahme an den Testungen nach §§ 41 und 42 gleich steht

Zu Nummer 1:

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO über ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests, der durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommen wurde, nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Die Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Zu Nummer 2:

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR-Tests) nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Der PCR-Tests mit negativem Ergebnis darf nicht älter als 48 zurückliegen.

Zu Nummer 3:

In Übereinstimmung mit § 3 entfällt die Testobliegenheit für Personen, die über einen vollständigen Schutzschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die in Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut der auf seiner Internetseite genannten Impfstoffe erfolgt ist und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht, auch wenn die nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 länger als sechs Monate zurückliegt, Der entsprechende Nachweis der Genesung ist zu führen.

Zu Nummer 4:

In Übereinstimmung mit § 3 entfällt die Testobliegenheit für genesene Personen. Als genesene Personen gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die mittels eines positiven PCR-Testergebnisses oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Der entsprechende Nachweis der Genesung ist zu führen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, welche Personen von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit sind.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sind Personen von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit, wenn sie einen Nachweis nach Absatz 1 vorlegen können.

Personen, die den Nachweis über ein negatives Testergebnis nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Schnelltest), vorlegen können, sind von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit.

Die Vorlage eines Nachweises darüber, dass die den Nachweis vorlegenden Person bei der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt (PCR-Test), negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, führt ebenfalls nach Nummer 1 zu einer Befreiung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42.

Personen, die unter Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO nachweisen können, dass sie über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, sind nach Nummer 1 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit.

Auch die Vorlage eines Nachweises darüber, dass die den Nachweis vorlegende Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO als genesen anzusehen ist, führt zu einer Befreiung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind Personen von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit, wenn sie aufgrund tatsächlicher Umstände an der Teilnahme an den nach § 41 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2 angeordneten Testungen gehindert sind.

Ein tatsächlicher Umstand, der dazu führen kann, dass eine Person an der Teilnahme an den Testungen gehindert ist, kann die Erkrankung der Person sein, aufgrund der sie die Schule nicht betreten kann.

Schülerinnen und Schülern mit schwerer und mehrfacher Behinderung können ebenfalls nach Nummer 2 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit sein. Unter Vorlage entsprechender Nachweise ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom

verbindlichen Testregime beim TMBJS, das darüber entscheidet, ob das Vorliegen eines tatsächlichen Umstandes im Sinne der Nummer 2 zu bejahen ist, zu stellen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sind grundsätzlich nicht von der Teilnahme an dem verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit. Die Sorgeberechtigten entscheiden in gemeinsamer Absprache mit ihrem Kind, ob sich die Schülerin oder der Schüler selbstständig (unter Anleitung) in der Schule testen kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig anzuwenden, können den Test im häuslichen Umfeld durchführen. Die Schule stellt den Sorgeberechtigten den Selbsttest zur Verfügung. Ein positives Testergebnis ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung nach Nummer 2 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit sein. Eine Befreiung ist möglich,

- wenn die Durchführung von Selbsttests mit Hilfestellung der Eltern oder sonstigem unterstützenden Personal (z.B. Integrationshelfer) nicht möglich ist,
- wenn die Durchführung von Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal in oder außerhalb der Schule nicht möglich ist und keine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgelegt werden kann sowie
- wenn keine anderweitigen Testmöglichkeiten (z.B. andere Testmethoden) für die Schülerin oder den Schüler bestehen.

Eine Befreiung nach Nummer 2 ist nur möglich, wenn das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden kann (bspw. durch eine Situationsbeschreibung). Das Erfordernis der zwingenden Teilnahme am Präsenzunterricht ist in diesen Fällen ergänzend zu begründen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 freigestellt sind. Die Vorschrift beinhaltet eine Angleichung an § 28b Abs.1 Satz 1 Nr. 5 IfSG sowie § 2 Nr. 6a SchAusnahmV, wonach dieser Personenkreis getesteten Personen gleichgestellt wird. Dies gilt allerdings nur insoweit die Kinder keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen

Zu Absatz 3:

Die Schülerin bzw. der Schüler, der sich darauf beruft, dass er von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 befreit ist, muss durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt sind.

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin geltend macht, dass sie oder er nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder 2 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit ist, muss sie oder er einen Nachweis über ein negatives Testergebnis nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Schnelltest), oder nach der Teilnahme an einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt (PCR-Test), vorlegen. Der Nachweis ist jeweils am Tag der in der Schule vorgesehenen Testungen vor Beginn des Präsenzunterrichts oder vor der Betreuung im Schulhort vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler ist nur an dem Tag von der Teilnahme an den Testungen befreit, an dem die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Nachweis vorgelegt hat.

Schülerinnen und Schüler, die geltend machen, dass die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 vorliegen, müssen einen Nachweis darüber, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, nur einmal vorlegen. Die Mitteilung des Impfstatus der Schülerin oder des Schülers erfolgt zwar auf freiwilliger Basis, wenn die Mitteilung und die Vorlage entsprechender Nachweise jedoch unterbleiben, kann eine Befreiung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nicht gewährt werden. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kann durch einen Eintrag im Impfpass oder einen digitalen Impfnachweis auf dem Smartphone nachgewiesen werden. Sollte eine Person weder über einen Impfpass noch über einen digitalen Impfnachweis verfügen, kann ihr am Ort der Impfung ein Ersatzformular zur Dokumentation der durchgeführten Impfung ausgestellt werden. Für die Vorlage des Nachweises wird ihnen eine angemessene Frist eingeräumt. Eine Woche wird als eine angemessene Frist erachtet. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, ab dem die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an den schulischen Testungen aufgefordert wurde.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler geltend macht, dass sie oder er nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 4 von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit ist, muss sie oder er einen Nachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er als genesen anzusehen ist. Die Mitteilung des Genesenenstatus der Schülerin oder des Schülers erfolgt zwar auf freiwilliger Basis, wenn die Mitteilung und die Vorlage entsprechender Nachweise jedoch unterbleiben, kann eine Befreiung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nicht gewährt werden. Der Nachweis, dass man eine Corona-Infektion durchgemacht hat, erfolgt über die Dokumentation eines positiven PCR-Testergebnisses. Der PCR-Test darf maximal sechs Monate alt sein und muss mindestens 28 Tage zurückliegen. Der Nachweis kann in Papierform oder in digitaler Form erbracht werden. Für die Vorlage des Nachweises wird der Schülerin oder der Schüler eine angemessene Frist eingeräumt. Als angemessene Frist wird eine Woche erachtet. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, ab dem die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an den schulischen Testungen aufgefordert wurde. Liegt die mittels eines dokumentierten PCR-Tests nachgewiesene Corona-Infektion länger als sechs Monate zurück muss die Schülerin oder der Schüler durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt sind, wenn sie oder er geltend macht, dass sie oder er auch weiterhin von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 befreit ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung personenbezogener Daten von den Personen, die von der Testpflicht infolge einer vollständigen Impfung oder der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 3 befreit sind. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt. Für die Speicherung des Impfstatus und der ärztlichen Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird eine Speicherdauer von sechs Monaten als erforderlich und ausreichend angesehen.

Zu § 44 (Verfahren bei Testungen in der Schule):

Zu Absatz 1:

Das pädagogische Personal der Schule hat die ordnungsgemäße Durchführung der Selbsttests zu überwachen, um insbesondere sicherzustellen, dass eine sachgerechte Anwendung der Testmaterialien erfolgt und die Testergebnisse verwertbar sind. Es gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Nach dieser Vorschrift sind Selbsttests jeweils mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und

Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten.

Vor Testbeginn belehrt die Aufsichtsperson alle am Schnelltest teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und teilt die Testkits aus. Die Testung erfolgt unter Aufsicht und Anleitung des pädagogischen Personals und wird protokolliert.

Sofern ein Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler zu isolieren. Ein angemessener und verständnisvoller Umgang ist in dieser Situation besonders wichtig, denn, eine Infektion kann jede und jeden treffen und ist kein Makel.

Zu Absatz 2:

Nach dem am 10. August 2021 im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschluss sollten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden, von einer Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, ausgenommen sein. Mit der Regelung wird diesem Beschluss insoweit entsprochen, als festgelegt wird, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, die am verbindlichen Testregime in der Schule teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme ausstellen, die von den Schülerinnen und Schülern als Nachweis vorgelegt werden kann, wenn ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.

Zu Absatz 3:

Ein Betreten des Schulgeländes ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird. Satz 3 entspricht der in § 10 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO festgeschriebenen Verpflichtung, im Falle eines positiven Selbsttests unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, einen PCR-Test zur Abklärung des Testergebnisses durchführen zu lassen. Wird das positive Testergebnis des Selbsttests durch den PCR-Test nicht bestätigt, kann die Person wieder das Schulgebäude betreten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch das an Schule tätige Personal und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt die zulässigen Datenverarbeitungszwecke für personenbezogene Daten nach den Absätzen 4 und 5 abschließend fest. Danach ist die Verarbeitung ausschließlich für infektionsschutzrechtliche Zwecke zulässig. Satz 2 regelt die Meldepflicht von positiven Testergebnissen an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG hat eine namentliche Meldung beim Verdacht einer Erkrankung

mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 IfSG hat diese Meldung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 IfSG zu erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen zur Meldung verpflichtet. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sind dies die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 IfSG. Nach § 33 Nr. 3 IfSG betrifft dies Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen. Der Umfang der Meldung an das Gesundheitsamt richtet sich nach § 9 IfSG.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die zulässige Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testungen. Unter Beachtung der Dauer für einen PCR-Test sowie ggf. der Verhängung einer zweiwöchigen Quarantäne wird eine Speicherdauer von vier Wochen bei positiven Testergebnissen als ausreichend erachtet. Die personenbezogene Speicherung von negativen Testergebnissen ist für die Dauer von einer Woche zulässig. So kann die Schule nachvollziehen, ob der Testpflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen wurde. Da die Personen zwischen den Tagen, an denen sie negativ getestet werden, auch Zutritt zum Schulgelände erhalten sollen, ist eine Speicherung auch negativer Testergebnisse erforderlich. Die anonymisierte Speicherung von positiven und negativen Testergebnissen zu statistischen Zwecken ist hingegen zulässig.

Zu § 45 (Testpflicht bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Die Regelung eröffnet für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Möglichkeit, anzuordnen, dass vor der Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsmöglichkeit das Kind oder der Jugendliche einen Selbsttest vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen der Einrichtung durchführen müssen. Einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gleichwertig sind das negative Testergebnis eines PCR-Tests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, und das negative Testergebnis eines Antigenschnelltests, der durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommen wurde, wobei die Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, und solche, die aufgrund einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als genesen gelten, müssen kein negatives Testergebnis vorlegen.

Kinder und Jugendliche treffen in den Angeboten mit Übernachtungsmöglichkeit aus vielen Regionen der Republik aufeinander. Das damit verbundene Risiko, neue Infektionsketten zu begründen, wird mit der eingeräumten Befugnis die Vorlage eines Negativtests zu verlangen reduziert.

Zu § 46 (Organisierter Sport in der Warnphase):

Zu Absatz 1:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde abweichende Maßnahmen für den organisierten Sportbetrieb in der „Warnphase“ treffen. Es kommt die „3G-Regelung“ zur Anwendung. Es wird berücksichtigt, dass unterschiedliche Sportangebote auch differenzierende Rahmenbedingungen erfordern. So ist beispielsweise wissenschaftlich belegt, dass die Gefahr einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus während der Sportausübung innerhalb geschlossener Räume ein höheres Risiko aufweist als bei der Sportausübung im Freien. Dies gilt auch für Kontaktsportarten im Vergleich zu kontaktlosen Sportarten.

Dem wird dadurch nachgekommen, dass nicht der gesamte organisierte Sportbetrieb bei einer Zunahme des Infektionsgeschehens erweiterten Einschränkungen nach Maßgabe dieser Vorschrift unterliegen soll, sondern jedenfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst nur Sportarten innerhalb geschlossener Räume, welche ein höheres Gefährdungspotenzial bieten.

Zu Absatz 2:

Ergänzende Maßnahmen des Ministeriums können sich auch auf Sportarten beziehen, welche außerhalb geschlossener Räume betrieben werden. Insbesondere bei Kontaktsportarten kann ein Eingreifen auch im Freien bei einem hohen Infektionsgeschehen angemessen sein.

Zu Absatz 3:

Der Trainingsbetrieb für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres soll aufgrund der hohen Bedeutung von körperlicher Aktivität, Bewegung und Sport für die frühkindliche Entwicklung aufrechterhalten werden. Aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Altersgruppe sind Kinder, welche das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben von der „3G-Regelung“ ausgenommen.

Außerdem wird berücksichtigt, dass die Schülerinnen und Schüler bereits an den schulischen Testungen regelmäßig teilnehmen und sich ein erneuter Nachweis in Form eines negativen Testergebnisses für die Inanspruchnahme von Sportangeboten insofern erübrigt.

Zu § 47 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach § 41 Abs. 3 S. 2 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist auf eine vorsätzliche Tatbegehung beschränkt. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet. Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürIfSGZustVO. Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Zu Nummer 1:

Wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt (Kind) ist, handelt gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Bei einer Person, die mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt (Jugendlicher) ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Person bei Begehung der Handlung nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Handlung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 3 JGG). Nur wenn diese Frage beantwortet werden kann, kommt eine Ahndung in Betracht.

Im Ordnungswidrigkeitsrecht nehmen Personen, die mindestens 18 und höchsten 20 Jahre alt (Heranwachsende) sind, anders als im Strafrecht keine Sonderstellung ein. Sie sind wie Erwachsene zu behandeln. Die in Betracht kommenden Rechtsfolgen unterscheiden sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht von denen gegenüber von Erwachsenen.

Zu Nummer 2:

Diese Regelung erscheint vor allem unter Beachtung des § 12 Abs. 1 S. 1 OWiG („Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“) geboten.

Zu § 48 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung nimmt Bezug auf Art und Umfang der Grundrechtseinschränkungen.

Zu § 49 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Regelung berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet. Somit wird die Formulierung der gendergerechten Sprache gerecht.

Zu § 50 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer dieser Verordnung orientiert sich am Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022. Dieser Geltungszeitraum ist auch verhältnismäßig. Die Verordnung lässt es zu, auf der Grundlage eines Infektionsmonitorings jeweils für das lokale Infektionsgeschehen Anordnungen konkreter Schutzmaßnahmen zu erlassen. Damit wird der Zielstellung einer kürzeren Befristung von Rechtsverordnungen, die pandemiebedingt einen Grundrechtseingriff durch Schutzmaßnahmen vorsehen, bereits jetzt ausreichend Rechnung getragen. Zielstellung war es, insbesondere den Schulen und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zumindest über den Planungszeitraum eines Schulhalbjahres eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Die einzelnen Schutzmaßnahmen, die durch das TMBJS aufgrund der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO angeordnet werden, erfahren eine selbstständige Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass. Dabei sieht § 2 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass Anordnungen auf Grundlage dieser Verordnung zu befristen sind; die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Nach Satz 2 sind Ge- und Verbote, die sich unmittelbar aus dieser Verordnung ergeben, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie noch verhältnismäßig sind. Insoweit werden die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der konkreten Maßnahme und des damit ggf. verbundenen Grundrechtseingriffs sichergestellt.